

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 22. Dezember 2014

Nummer

38

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Verordnung Beförderungsentgelte u. -bedingungen	
f. Taxis	1350
3. Änderung Betriebssatzung Abfallbetrieb Kreis Viersen	1351
Abfallgebührensatzung	1352
7. Änderung Satzung Abfallentsorgung	1354
Entgeltregelung Einzelanlieferung	1372
Brüggén: 1. Änderung Vergnügungssteuersatzung	1387
4. Änderung Hundesteuersatzung	1388
Ordnungsbehördliche Verordnung Ladenöffnungszeiten an Sonn- u. Feiertagen	1389
1. Änderung Satzung Erhebung Kosten u. Gebühren Freiwillige Feuerwehr	1390
Satzung Erhebung Abwasserbeseitigungsgebühren, Kleineinleiterabgabe s. Entsorgung Kleinkläranlagen u. abflusslose Gruben ..	1391
Gebührensatzung Friedhofs- u. Bestattungswesen	1396
Satzung Festsetzung Gebühren Gewässerunterhaltung	1398
Satzung Festlegung Gebietszonen u. Höhe Beträge Stellplätze ..	1399
Nettetal: 32. Satzung Erhebung Gebühren Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte	1401
24. Änderung Errichtung u. Benutzung v. Übergangsheimen sow. Erhebung Gebühren f. d. Benutzung	1401
1. Änderung Friedhofssatzung	1402
7. Änderung Satzung Abfallentsorgung	1403
3. Änderung Erhebung Abwassergebühren	1404
2. Änderung Umlage Aufwand Gewässerunterhaltung	1405
16. Änderung Hauptsatzung	1406
31. Änderung Benutzung Krankenkraftwagen	1407
5. Änderung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1408
36. Änderung Erhebung Friedhofsgebühren	1410
13. Änderung Straßenreinigungssatzung	1413
28. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung	1437
Viersen: Öffentliche Zustellung	1438
Willich: 18. Änderung Satzung Entsorgung Kleinkläranlagen u. abflusslose Gruben	1438
Satzung Wasserverbandsgebühren	1439
5. Änderung Entwässerungsgebührensatzung	1440
12. Änderung Friedhofsgebührensatzung	1441
Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1445
6. Änderung Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung	1448
Glasflaschenverbot Tulpensonntagszug Anrath	1466
Sonstige: Schwalmtalwerke AöR: 6. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung	1468
Schwalmtalwerke AöR: 5. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Gewässerunterhaltung	1469
Sparkasse Krefeld: Aufgebot	1470
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	1471

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

IHRE BEHÖRDENUMMER

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Verordnung vom 18.12.2014 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - erlässt der Kreis Viersen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 18.12.2014 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2) gelten die in §§ 4 ff. festgesetzten Entgelte.
- (2) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Viersen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen mit Taxis im Pflichtfahrgebiet (§ 2) ist mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu ermitteln.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt: **3,20 Euro**

Bei der ausdrücklichen Erteilung eines Fahrauftrages für eine Beförderung von mehr als vier

Personen mit einem Taxi (Großraumtaxi) ist ein Zuschlag von **6,80 Euro** zur Grundgebühr zu zahlen.

Die Wegstreckengebühr beträgt:

- (a) an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro für jede besetzt gefahrene Strecke von **52,63 m (1,90 Euro/km)**,
 - (b) an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro für jede besetzt gefahrene Strecke von **48,78 m (2,05 Euro/km)**.
- (2) Die Anfahrt zum Besteller wird innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet, nicht berechnet.
 - (3) Bei Bestellungen außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes wird der Fahrpreisanzeiger ab Ortstafel (Zeichen 311 StVO) eingeschaltet.
 - (4) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, beträgt der Fahrpreis je angefangenem Besetzkilometer
 - (a) **1,90 Euro** an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
 - (b) **2,05 Euro** an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.
- Dagegen entfällt die Grundgebühr nach Absatz 1.

§ 5 Wartezeiten

Wartezeiten bis zu jeweils fünf Minuten sind mit 0,10 Euro **je 12 Sekunden (30,00 Euro/Stunde)** und nach einer ununterbrochenen Wartezeit ab Beginn der sechsten Minute mit 0,10 Euro **je 8,57 Sekunden (42,00 Euro/Stunde)** zu berechnen.

§ 6 Krankenfahrten; Sondereinbarungen

- (1) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.
- (2) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind im Übrigen nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreises Viersen als Kreisordnungsbehörde.

§ 7 Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht ausgeführt, so ist die doppelte Grundgebühr nach § 4 Absatz 1 zu zahlen.
- (2) Die Beweislast für die Abfahrt liegt beim Unternehmer.

§ 8 Quittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.

§ 9 Mitführen des Tarifs

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.09.2011 (Abl. Krs. Vie. 2011, S. 875) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffent-

- c) lich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2014

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1350

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Dritte Änderung vom 18.12.2014 der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) vom 09. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und § 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 666, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 644), hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Gegenstand und Name des Betriebes“ wird wie folgt geändert:

Im Absatz (4) werden folgende Sätze angefügt:

Der Abfallbetrieb führt insbesondere auch abfallwirtschaftliche Versuche in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Städten und Gemeinden durch. Er erlässt weiterhin die Gebührenbescheide für Abfallanlieferungen.

2. § 15 „Jahresabschluss und Lagebericht“ wird

wie folgt geändert:

- a) Im Absatz (2) werden die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.

- b) Absatz (3) Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Jahresabschluss und Lagebericht sind nach Bekanntmachung bis zur Feststellung des neuen Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

II.

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die dritte Änderung der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) vom 09. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2014

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1351

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2014

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 18.12.2014 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.646), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen

- a) von Abfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und dgl., die in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises.
- b) von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schulen und dgl., die in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die vom jeweiligen Abfallerzeuger bzw. dem von ihnen beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzelanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Dritte.

§ 2

Gebühren für die kommunale Einsammlung

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für Anlieferungen zur

1. Restentsorgung 148,32 €/t
2. Kompostierung von Pflanzenabfällen; bei vermischten Anlieferungen wird die Gebühr nach Ziffer 2.1 erhoben.
 - 2.1 Biotonne 100,00 €/t
 - 2.2 Ast- und Strauchwerk (Strukturmaterial) ohne Laub, Rasenschnitt, Bioabfälle und Verunreinigungen (einschl. Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser) 60,69 €/t
3. Die Kosten der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen sind in der Gebühr nach Ziffer 1 enthalten.
4. Altpapierverwertung (für die in der kommunalen Entsorgungspflicht verbleibenden Anteile)
 - 4.1 Für Altpapier/Altpappe mit max. 5 % Verunreinigungen wird für den kommunalen Anteil eine Gutschrift von 25,00 €/t auf die monatliche Gesamtgebühr angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um den von der EU-WID - Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH - für die Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht.
 - 4.2 Altpapier/Altpappe mit mehr als 5 % Verunreinigungen 148,32 €/t
5. Altholzverwertung (separat aus dem Sperrmüll eingesammelte verwertbare Altholzfraktion) 86,42 €/t

(3) Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebühren für Einzelanlieferungen

(1) Für die Anlieferung von organischen Abfällen zur Restentsorgung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV - in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des durch Annahmeerklärung (gem. § 6 Abs. 1 der Entsorgungssatzung) zugewiesenen Kontingents:

- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackun-

- gen)
- 02 01 99 Abfälle a.n.g.
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 06 99 Abfälle a.n.g.
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 01 03 Altreifen
- 17 02 01 Holz
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrrecht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

wird eine Gebühr in Höhe von

151,02 €/t

erhoben. Für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 0,2 t/Anlieferung

wird eine Mindestgebühr in Höhe von:

20,00 €

erhoben.

- (2) Für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen bis zu 0,5 m³ je Anlieferung (Kleinanlieferungen) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von

10,00 €

erhoben.

- (3) Die Gebühr wird durch Barzahlung des jeweiligen Betrages am Standort Viersen II abgelöst. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern, bzw. durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden. Die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 751) in der Fassung 2. Änderung vom 25. November 2010 (Abl. Krs. Vie. S. 1080) der außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2014

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1352

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Siebte Änderung vom 18.12.2014 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148) hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693) beschlossen:

I.

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Entsorgungsanlagen“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Hinweis von „Ziffer 8“ in „Ziffer 7“ geändert.
 - b) In Absatz 1 Nr. 3 wird „Buchstabe e“ gestrichen.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen; der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Im Einzelfall kann von den Zuordnungen nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

derlich ist und soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden. Weiterhin können den Anlieferern zur Vermeidung von Betriebsstörungen oder zur Optimierung des Betriebes der jeweiligen Anlage bestimmte Anlieferstage bzw. -zeiträume zugewiesen werden.

2. Im § 6 „Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen“ wird im Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Der Umfang des Anschluss- und Benutzungsrechtes für den jeweiligen Abfallbesitzer kann durch Verwaltungsakt (Annahmeerklärung) des Kreises konkretisiert werden.

3. § 9 „Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der Annahmeerklärung und nach der jeweiligen Benutzerordnung. Die Benutzerordnung wird vom Landrat oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen bzw. Benehmen mit dem Landrat erlassen.

4. § 10 „Verwertung von Abfällen“ wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Altpapier und Altpappe, Pflanzenabfällen sowie der verwertbaren Anteile Altholz aus dem Sperrmüll durch Beauftragung Dritter sicher. Ergänzend stellt der Kreis die Bereitstellung der Altgeräte gemäß § 9 ElektroG sicher.

b) Im Absatz 3 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

d) Die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr anfallenden verwertbaren Anteile von Altholz sind separat zu erfassen und anzuliefern.

5. § 16 „Entgelt“ Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur

Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 durch Anlieferungen von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Kommunen nach deren Satzungen eingesammelt und befördert werden, sind privatrechtliche Entgelte zu zahlen, die vom Anlieferer durch den vom Kreis beauftragten Anlagenbetreibern direkt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erhoben werden.

6. § 17 „Gebühren“ erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch

a) Anlieferungen von Abfällen, die von den kreisangehörigen Kommunen nach deren Satzungen eingesammelt und befördert werden und

b) Anlieferungen von Abfällen, die außerhalb der kommunalen Einsammlung vom jeweiligen Abfallerzeuger bzw. dem von ihnen beauftragten Dritten direkt zur Restentsorgung organischer Abfälle (Anlage gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7) angeliefert werden,

werden Benutzungsgebühren nach der „Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Entsorgungssatzung (Abfallartenkatalog) wird wie folgt neugefasst:

II.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen						
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen						
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X				
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X				
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen						
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X				
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltene Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		X				
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X				
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		X				
01 03 99	Abfälle a.n.g.		X				
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen						
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltene Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen		X				
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X				
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X				
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X				
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X				
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche u. Reinigung v. Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		X				
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X				
01 04 99	Abfälle a.n.g.		X				
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle						
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X				
01 05 05*	öhlartige Bohrschlämme und -abfälle		X				
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe		X				
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X				
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X				
01 05 99	Abfälle a.n.g.		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln						
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei						
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X					
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X		X			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X					
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			X			
02 01 99	Abfälle a.n.g.	X					
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs						
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X					
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					
02 02 99	Abfälle a.n.g.	X					
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u.Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u.Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse						
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X			
02 03 99	Abfälle a.n.g.	X					
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung						
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		X				
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung						
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X			
02 05 99	Abfälle a.n.g.	X					
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren						
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)						
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			X			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X					
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X			
02 07 99	Abfälle a.n.g.	X					
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe						
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln						
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X		X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		X			
03 01 99	Abfälle a.n.g.	X					

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe						
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		X			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X					
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X					
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X					
03 03 99	Abfälle a.n.g.	X					
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie						
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie						
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X					
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X					
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X					
04 01 99	Abfälle a.n.g.	X					
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie						
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X					
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	X					
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X				
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X					
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X					
04 02 99	Abfälle a.n.g.	X					
05	Abfälle aus d.Erdölraffination, Erdgasreinigung u.Kohlepyrolyse						
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination						
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		X				
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X				
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X				
05 01 17	Bitumen		X				
05 01 99	Abfälle a.n.g.		X				
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse						
05 06 99	Abfälle a.n.g.		X				
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport						
05 07 99	Abfälle a.n.g.		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen						
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden						
06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		X				
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		X				
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		X				
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		X				
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03						
06 04 99	Abfälle a.n.g.		X				
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		X				
06 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silizium und Siliziumverbindungen						
06 08 99	Abfälle a.n.g.		X				
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.						
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		X				
06 13 03	Industrieruß		X				
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		X				
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß		X				
06 13 99	Abfälle a.n.g.		X				
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen						
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien						
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X				
07 01 99	Abfälle a.n.g.		X				
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi u.Kunstfasern						
07 02 13	Kunststoffabfälle	X					
07 02 99	Abfälle a.n.g.	X					
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)						
07 03 99	Abfälle a.n.g.	X					
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika						
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X					

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln						
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X					
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.						
07 07 99	Abfälle a.n.g.		X				
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben						
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken						
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11	X					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	X					
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)						
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		X				
08 02 99	Abfälle a.n.g.		X				
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben						
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X					
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)						
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X					
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X					
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X					

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen						
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)						
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X				
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X				
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X				
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		X				
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		X				
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		X				
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14		X				
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X				
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		X				
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X				
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		X				
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		X				
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe		X				
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		X				
10 02 10	Walzzunder		X				
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		X				
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		X				
10 02 99	Abfälle a.n.g.		X				
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie						
10 03 02	Anodenschrott		X				
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		X				
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X					
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie						
10 06 04	andere Teilchen und Staub		X				
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- u. Platinmetallurgie						
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		X				
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X				
10 07 04	andere Teilchen und Staub		X				
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X				
10 07 99	Abfälle a.n.g.		X				
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie						
10 08 04	Teilchen und Staub		X				
10 08 09	andere Schlacken		X				
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		X				
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		X				
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						
10 09 03	Ofenschlacke		X				
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X				
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X				
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande nach dem Gießen		X				
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X				
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X				
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		X				
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X				
10 09 99	Abfälle a.n.g.		X				
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen						
10 10 03	Ofenschlacke		X				
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X				
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X				
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande nach dem Gießen		X				
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X				
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X				
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X				
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X				
10 10 99	Abfälle a.n.g.		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas u. Glaserzeugnissen						
10 11 03	Glasfaserabfall		X				
10 11 05	Teilchen und Staub		X				
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		X				
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		X				
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)		X				
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		X				
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		X				
10 11 15*	festen Abfälle aus d.Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		X				
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		X				
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		X				
10 11 99	Abfälle a.n.g.		X				
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug						
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		X				
10 12 03	Teilchen und Staub		X				
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X				
10 12 06	verworfenen Formen		X				
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X				
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe		X				
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		X				
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		X				
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		X				
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X				
10 12 99	Abfälle a.n.g.		X				
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen						
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		X				
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X				
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		X				
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X				
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		X				
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X				
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe		X				
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		X				
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X				
10 13 99	Abfälle a.n.g.		X				
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie						
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen u. anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)						
11 01 08*	Phosphatierschlämme		X				
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		X				
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		X				
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
11 01 99	Abfälle a. n. g.		X				
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie						
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X				
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung						
11 05 01	Hartzink		X				
11 05 02	Zinkasche		X				
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X				
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X				
12 01 02	Eisenstaub und -teile		X				
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X				
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X					
12 01 15	Bearbeitungsschlämme m.Ausnahme derjenigen, d.unter 12 01 14		X				
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X				
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		X				
12 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X				
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle u.Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)						
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern						
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern		X				
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		X				
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)						
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)						
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X			X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X			X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X					
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X			X	X	
15 01 05	Verbundverpackungen	X			X		
15 01 06	gemischte Verpackungen	X			X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas				X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				X	X	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse				X	X	
15 02	Aufsaug- u.Filtermaterialien, Wischtücher u.Schutzkleidung						
15 02 02*	Aufsaug- u.Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe		X		X	X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X				
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl.mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage v.Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)						
16 01 03	Altreifen	X			X		
16 01 07*	Ölfilter				X	X	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				X	X	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				X	X	
16 01 20	Glas		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten						
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				X	X	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse						
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03		X				
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X					
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien						
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				X	X	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				X	X	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				X	X	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				X	X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				X	X	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren						
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		X				
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten		X				
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.		X				
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		X				
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X				
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X				
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X				
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)						
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
17 01 01	Beton		X		X		
17 01 02	Ziegel		X		X		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X		X		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X		X		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff						
17 02 01	Holz	X					
17 02 02	Glas		X				
17 02 03	Kunststoff	X					
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X				
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte						
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		X				
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X				
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)						
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X				
17 04 02	Aluminium		X				
17 04 06	Zinn		X				
17 04 07	gemischte Metalle		X				
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X				
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut						
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X				
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält		X				
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X				
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		X				
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X				
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe						
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		X				
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X		X		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X				
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X		X		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis						
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X				
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle						
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten		X				
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		X				
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		X				
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X					
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke						
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen						
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X				
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle		X				
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X				
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung		X				
19 01 11*	Rost- u. Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X				
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X				
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		X				
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X				
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		X				
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)						
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		X				
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall		X				
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		X				
19 02 99	Abfälle a.n.g.		X				
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle						
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle		X				
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X				
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		X				
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung						
19 04 01	verglaste Abfälle		X				
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		X				
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.						
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X					
19 08 02	Sandfangrückstände		X				
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von		X				
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		X				
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X				
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten		X				
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X				
19 08 99	Abfälle a.n.g.	X	X				
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser						
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X		X			
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X				
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X				
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X	X				
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X					
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von		X				
19 09 99	Abfälle a.n.g.		X				
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.						
19 12 01	Papier und Pappe	X					
19 12 02	Eisenmetalle	X					
19 12 03	Nichteisenmetalle	X					
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X					
19 12 05	Glas		X				
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X					
19 12 08	Textilien	X					
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X				
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X					
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe		X				
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X				

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammelstelle am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser						
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
19 03 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		x				
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		x				
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		x				
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen						
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)						
20 01 01	Papier und Pappe	x			x		
20 01 02	Glas		x				
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x		(3)			
20 01 10	Bekleidung	x					
20 01 11	Textilien	x			x		
20 01 13*	Lösemittel				x	x	
20 01 14*	Säuren				x	x	
20 01 15*	Laugen				x	x	
20 01 17*	Fotochemikalien				x	x	
20 01 19*	Pestizide				x	x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				x	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten						x
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen				x		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				x	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x			x	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x			x	x	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				x	x	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				x	x	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen						x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						x
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				x		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x			x		
20 01 39	Kunststoffe	x			x		
20 01 40	Metalle		x		x	x	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x				

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Umladeanlage am Standort Viersen	Deponie Brüggen II	Kompostierungsanlage am Standort Viersen	Kleinanliefer-/Schadstoffsammlung am Standort Viersen für priv. Haushalte	Sonderabfall-Zwischenlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Altgeräte am Standort Viersen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X		X	X		
20 02 02	Boden und Steine		X				
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X			X		
20 03	Andere Siedlungsabfälle						
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X		x (2)	X		
20 03 02	Marktabfälle	X		x (2)			
20 03 03	Straßenkehrsicht	X	X				
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X					
20 03 07	Sperrmüll	X			X		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X					

Erläuterungen:

die mit einem **x** gekennzeichneten Abfallarten sind der/den in der zugehörigen Spaltenüberschrift genannten Anlage/n zuzuordnen

x (1) = Straßenkehrsicht wird an der Deponie Brüggen II nur in den Monaten März bis August angenommen

x (2) = An der Kompostierungsanlage werden von der jeweiligen Abfallart nur pflanzliche Bestandteile, die ungekocht und unzubereitet sein müssen, angenommen

Bekanntmachungsanordnung

Die siebte Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2014

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1354

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltregelung vom 18.12.2014 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 18.12.2014 aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der derzeit geltenden Fassung und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Kr. Vie. S. 693), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und

befördert werden (Einzelanlieferungen), beschlossen:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen wird von dem jeweils mit der Entsorgung beauftragten Dritten ein Entgelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben.

1. Das Entgelt beträgt – ohne Mehrwertsteuer – für
 - 1.1 Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) erfüllen (Anorganik, Deponie Brüggeln II)

<u>AV-Nr.</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	39,91 €/t
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	39,91 €/t
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	39,91 €/t
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	39,91 €/t
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	39,91 €/t
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	44,41 €/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	47,75 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	39,91 €/t

01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	39,91 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	39,91 €/t
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	44,41 €/t
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	39,91 €/t
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	39,91 €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	44,41 €/t
01 04 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle

01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	47,75 €/t
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und Bohrabfälle	47,75 €/t
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	47,75 €/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	42,34 €/t
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	42,34 €/t
01 05 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung

02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	47,75 €/t
----------	--	-----------

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,75 €/t
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	47,75 €/t

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	47,75 €/t
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,75 €/t
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	47,75 €/t
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	47,75 €/t
05 01 17	Bitumen	39,91 €/t
05 01 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

05 06 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
----------	---------------------	----

05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

05 07 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
----------	---------------------	----

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 03 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	43,52 €/t
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	43,52 €/t
06 03 15	* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	43,52 €/t
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	39,91 €/t

06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen

06 04 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
----------	---------------------	----

06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

06 05 02	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
----------	---	-----------

06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	47,75 €/t
06 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 99	Abfälle a. n. g. (*1)	EF
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	106,89 €/t
06 13 03	Industrieruß	103,28 €/t
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	71,59 €/t
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	103,28 €/t
06 13 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (schlammig)	51,36 €/t
07 01 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	44,41 €/t
08 02 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	39,91 €/t

10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	62,53 €/t
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	62,53 €/t
10 01 04 *	Filterstaub und Kesselstaub aus Ölfeuerung	62,53 €/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	47,83 €/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	47,75 €/t
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	39,91 €/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	39,91 €/t
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	66,13 €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	62,53 €/t
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,62 €/t
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	58,01 €/t
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	47,75 €/t

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	39,91 €/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	39,91 €/t
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	43,52 €/t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	39,91 €/t
10 02 10	Walzzunder	39,91 €/t
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	47,75 €/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	47,75 €/t
10 02 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

10 03 02	Anodenschrott	43,52 €/t
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	39,91 €/t
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t

10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	47,75 €/t
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	63,42 €/t
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	39,91 €/t
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	58,01 €/t
10 07 04	andere Teilchen und Staub	62,53 €/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	47,75 €/t
10 07 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	62,53 €/t
10 08 09	andere Schlacken	39,91 €/t
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	48,93 €/t
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	43,52 €/t
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	39,91 €/t
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	39,91 €/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	39,91 €/t
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	39,91 €/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	39,91 €/t
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	66,13 €/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	62,53 €/t
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,52 €/t
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	39,91 €/t
10 09 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	39,91 €/t

10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	39,91 €/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	39,91 €/t
10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	39,91 €/t
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	39,91 €/t
10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	66,13 €/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	62,53 €/t
10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	39,91 €/t
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	39,91 €/t
10 10 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

10 11 03	Glasfaserabfall	87,99 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub	66,13 €/t
10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	39,91 €/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	39,91 €/t
10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	48,03 €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	39,91 €/t
10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Abfälle enthalten	44,96 €/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	41,36 €/t
10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	43,52 €/t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	39,91 €/t
10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	47,75 €/t
10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	45,95 €/t
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	42,34 €/t
10 11 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	39,91 €/t
----------	-------------------------------	-----------

10 12 03	Teilchen und Staub	62,53 €/t
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	47,75 €/t
10 12 06	verworfenen Formen	39,91 €/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	39,91 €/t
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	43,52 €/t
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	39,91 €/t
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	43,52 €/t
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	39,91 €/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	47,75 €/t
10 12 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	39,91 €/t
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	39,91 €/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	62,53 €/t
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	47,75 €/t
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	39,91 €/t
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	39,91 €/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	39,91 €/t
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,62 €/t
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	58,01 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	39,91 €/t
10 13 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)

11 01 08 *	Phosphatierschlämme	47,75 €/t
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	47,75 €/t
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	51,36 €/t

11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	43,52 €/t
11 01 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	39,91 €/t
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	39,91 €/t
11 05 02	Zinkasche	44,41 €/t
11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	39,91 €/t

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	39,91 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teile	35,94 €/t
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	39,91 €/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	35,94 €/t
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	47,75 €/t
12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	48,03 €/t
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	44,41 €/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	44,41 €/t
12 01 99	Abfälle a. n. g. (*1)	EF

13 Öl- und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl- und Abfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)

13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	51,36 €/t
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	51,36 €/t

15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (*1)	EF
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (*1)	EF
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 20	Glas	39,91 €/t
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	43,52 €/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	39,91 €/t
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	55,95 €/t
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	55,95 €/t
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	55,95 €/t
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	55,95 €/t
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	55,95 €/t
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	39,91 €/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	39,91 €/t
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	39,91 €/t

16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	39,91 €/t
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	39,91 €/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	39,91 €/t
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	39,91 €/t
17 01 02	Ziegel	39,91 €/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	39,91 €/t
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	39,91 €/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	39,91 €/t
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	39,91 €/t
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	43,52 €/t
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	39,91 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	39,91 €/t
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	35,94 €/t
17 04 02	Aluminium	35,94 €/t
17 04 06	Zinn	35,94 €/t
17 04 07	gemischte Metalle	35,94 €/t
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	39,55 €/t

17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	39,91 €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	39,91 €/t
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	39,91 €/t
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	39,91 €/t
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	39,91 €/t
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	39,91 €/t
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	195,17 €/t
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	195,17 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	191,56 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m ³	44,41 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre und -Formteile > 0,3 t/m ³	149,34 €/t
17 06 05 *	Asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre und -Formteile < 0,3 t/m ³ , vermischte Anlieferungen und Verbundmaterialien	195,17 €/t
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	43,52 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	39,91 €/t
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	48,03 €/t
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	48,03 €/t
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	48,03 €/t
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	47,75 €/t

19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	47,75 €/t
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	39,91 €/t
19 01 10	* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	106,89 €/t
19 01 11	* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	43,52 €/t
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	41,71 €/t
19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	66,13 €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	62,53 €/t
19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	66,13 €/t
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	62,53 €/t

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen (*1)	EF
19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten (*1)	EF
19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	47,57 €/t
19 02 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle

19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle (*1)	EF
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen (*1)	EF
19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle (*1)	EF
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (*1)	EF

19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung

19 04 01	verglaste Abfälle (*1)	EF
19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	62,53 €/t

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

19 08 02	Sandfangrückstände	39,91 €/t
19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	47,75 €/t
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	45,95 €/t

19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	47,75 €/t
19 08 13	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	51,36 €/t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	47,75 €/t
19 08 99	Abfälle a. n. g. (*1)	EF

19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	47,75 €/t
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	47,75 €/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	47,83 €/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	51,36 €/t
19 09 99	Abfälle a. n. g. (*1)	EF

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

19 12 05	Glas	39,91 €/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	39,91 €/t
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (die Einzelkomponenten müssen zugelassen sein)	EF
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	39,91 €/t

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	43,52 €/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	39,91 €/t
19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	47,75 €/t
19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	51,36 €/t
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	47,75 €/t

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 02	Glas	39,91 €/t
20 01 40	Metalle	39,91 €/t
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	103,28 €/t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	39,91 €/t

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 03	Straßenkehrsicht (nur März bis August soweit die Grenzwerte eingehalten werden)	EF
----------	---	----

Hinweis: Die mit Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gem. § 3 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

(*1) EF = Einzelfallfestlegung; wegen der Vielzahl der möglichen Inhaltsstoffe bzw. der unterschiedlichen Konsistenz kann die genaue Festlegung des Entgeltes erst im Rahmen des Nachweisverfahrens erfolgen.

1.1.1 Für Abfälle, die im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen bzw. Schadensfällen anfallen, wird das Entgelt im Rahmen des Nachweisverfahrens unter Berücksichtigung der Menge, der festgestellten Belastungen und des erforderlichen Aufwands im Einzelfall festgelegt.

1.1.2 Das Mindestentgelt beträgt:

- bei Anlieferung mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus der Gruppe „17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ mit Ausnahme der Position „17 06 05 reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m³“ 20,00 €/Anlieferung.
- Bei allen anderen Anlieferungen werden 10,00 €/Anlieferung erhoben.

1.2 Anlieferungen zur Kompostierung (Anlage am

Standort Viersen II)

1.2.1 Getrennt angelieferte kompostierfähige Pflanzenabfälle (einschließlich Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser) unvorbehandelt, ohne Verunreinigungen und ohne produktionspezifische Rückstände

51,00 €/t

1.2.2 Baumstubben (über 0,15 m Stammdurchmesser)

65,00 €/t

1.2.3 für vorbehandelte Pflanzenabfälle sowie produktionspezifische pflanzliche Rückstände, die einer gesonderten Behandlung bedürfen, wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt

1.2.4. Das Mindestentgelt beträgt 10,00 €/t

2. Entgeltpflichtig ist der Anlieferer der Abfälle.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.
4. Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen ausgeschlossen sind, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind die Kosten vom Anlieferer zu erstatten. Näheres hierzu regeln die Benutzerordnungen.

5. Die Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2015 in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 14. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 701) in der Fassung der 5. Änderung vom 14. Dezember 2012 (Abl. Krs. Vie. S. 1018) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltregelung für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltregelung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltregelung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2014

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1372

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **2,50 Euro**. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Brüggen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

Artikel 2

§ 7 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
15,0 v. H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
50,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
15,0 v. H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 Euro

Artikel 3

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2011 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember

2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2014

gez. Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1387

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

4. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Brüggen (Hundesteuersatzung) vom 18. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 18.12.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird **78,00** Euro

- b) zwei Hunde gehalten werden **102,00** Euro je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden **120,00** Euro je Hund
- d) ein oder mehr gefährliche Hunde gehalten wird **660,00** Euro je Hund

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,

- c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,

- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
American Bulldog
Bullmastiff
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Brüggen (Hundesteuerersatzung) vom 18.12.1997 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Brüggen (Hundesteuerersatzung) vom 18. Dezember 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2014

gez. Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1388

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen im Ortskern Brüggen vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlussVO) vom 27. März 2012 (GV.NRW. S. 158)

und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau- und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen –Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Burggemeinde Brüggen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 18.Dezember 2014 die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ erlassen:

§ 1

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO), dürfen für den in der Anlage zu §2 der LadenöffnungsVO deklarierten Bereich im Ortskern Brüggen jährlich ab dem ersten Sonntag im März bis zum letzten Sonntag im Oktober und an zwei Sonntagen im Advent anlässlich der Weihnachtsmärkte bis zur Dauer von acht Stunden Waren verkauft werden.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten vorsätzlich oder fahrlässig offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen im Ortskern Brüggen vom 18. Dezember 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2014

gez. Gellen
Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1389

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Satzung vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Brüggen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen vom 04.05.2010

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),

§ 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistungen -FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213), zuletzt geändert durch Art. Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW.2007 S. 662)

und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Brüggen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen vom 04.05.2010 beschlossen:

Die nachstehenden Paragraphen der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Burggemeinde Brüggen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen werden geändert und erhalten

folgende Fassungen:

Artikel 1

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein Stundenlohn von 20,-- € berechnet.

Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzl. Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13:00 Uhr, dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, sofern er den festgelegten Stundensatz übersteigt (z.B. Lohnausfallkosten, Rückzahlungen an den Arbeitgeber, etc.).

Der Kostenersatz wird für jede angefangene Viertelstunde erhoben.

Über die Kostenersatzforderung für die Einsatzkräfte, die im Rahmen der Alarmierung ausrückten, für den Einsatz jedoch nicht erforderlich waren, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Artikel 2

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung der über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Brüggen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2014

gez. Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1390

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), §§ 53, 53 c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926 / SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – kurz Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeindeumgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Gemeinde erhebt für die von ihr zu entrichtende Abgabe für Kleineinleiter (Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cm³ Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches je Tag in ein Gewässer einleiten und für die die Gemeinde nach § 64 Abs. 1 LWG NRW abgabepflichtig ist) Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung.
- (4) Die nachfolgenden Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Gebührenmaßstäbe für Abwassergebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln,

Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 3 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 5) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 8).
- (3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird der Gebührensatz ermäßigt.
- (4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchs-

menge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (7) Lässt sich die Wassermenge nach Abs. 5 und 6 nicht feststellen, wird die Wassermenge mit 40 m³ pro auf dem Grundstück gemeldeter Person festgestellt. Stichtag ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die den Abwasserstrom messen und in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall der Einbau einer Abwasser-Messeinrichtung oder eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das vergangene Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den **Gebührenpflichtigen** bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der an die öf-

fentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche. Dabei gelten diejenigen Grundstücksflächen als angeschlossen, von denen Niederschlagswasser über eine Zuleitung oder oberirdisch aufgrund eines Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9

b) befestigte Flächen:

aa) sehr stark befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen): Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen):
Abflussbeiwert: 0,6

cc) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):
Abflussbeiwert: 0,2

Angefangene Quadratmeter werden voll angesetzt. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn eines Gebührenjahres.

- (3) Wird die bebaute und/oder befestigte Fläche auf einem Grundstück erstmals festgestellt oder werden die bebauten und/oder befestigten Flächen auf einem Grundstück hergestellt oder erweitert, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Erfüllen des Gebührentatbestands die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Hierzu hat er den Selbsterklärungsbogen der Gemeinde zu verwenden und Vertretern der Gemeindeverwaltung oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen Zutritt zu seinem Grundstück zur Überprüfung der Angaben zu gewähren (Mitwirkungspflicht). Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht hinreichend nach, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt. Ergänzend können Luftbildaufnahmen herangezogen werden, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug der Satzung erforderlich ist. Die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Erfüllung des Gebührentatbestands berücksichtigt.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verringert, so kann die verringerte Größe nur berücksichtigt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Veränderung der Gemeinde schriftlich unter Verwendung des Selbsterklärungsbogens anzeigt (Änderungsanzeige). Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer weitere Unterlagen vorzulegen, aus denen die Flächenangaben entnommen werden können.

Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem nächsten Fälligkeitstermin gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung berücksichtigt, der auf den Eingang der Änderungsanzeige bei der Gemeinde folgt.

- (5) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird der Gebührensatz ermäßigt.

§ 5

Gebühren für Kleineinleiter

- (1) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die gemäß Abs. (1) von ihr zu entrichtende Kleineinleiterabgabe Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen dort anfallendes Abwasser im Sinne des Abs. (1) in ein Gewässer eingeleitet wird. Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes auch das Verbringen in den Untergrund.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen (§ 11

des Abwasserabgabengesetzes).

- (7) Maßstab für die Gebühren ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 30. November des vorausgehenden Jahres. Findet für ein Grundstück erstmalig eine Einleitung statt, so gilt als Stichtag der Tag der ersten Einleitung.
- (8) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Entsorgung, wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 7

Gebührenehöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m³ jährlich 1,86 €. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden um 0,78 €/m³.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich 0,41 €. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um 0,20 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche.
- (3) Die Gebühr für Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Person jährlich.
- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt 26,77 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt 12,00 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinen Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, gegebenenfalls Änderungen bei der Gemeinde anzuzeigen, sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Beauftragte der Gemeinde sind nach §53 Abs. 4 LWG NRW i. V. m. § 117 LWG NRW (i.V.m. §101 WHG) berechtigt das Grundstück zu betreten, um die Bemessungsgrundlage zu festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Erhebung der Gebühren

- (1) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge. Die Gemeinde bedient sich im rechtlich zulässigen Umfang der Verwaltungshilfe durch die Gemeindewerke Brügggen, die die Haushalte im Gemeindegebiet mit Frischwasser versorgen. Diese übernehmen einzelne Hilfstätigkeiten beginnend mit der Anmeldung und endend mit der Abmeldung des Kunden bzw. Gebührenpflichtigen.
- (2) Die Gebühren für Niederschlagswasserbeseitigung, Kleineinleiterabgabe sowie für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer; Abfall-, Straßenreinigungs-, Gewässerunterhaltungsgebühren) erhoben.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der verbrauchten Wassermenge des Vorjahres als Vorausleistung gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW festgesetzt. Werden erstmals Vorausleistungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen. Die Vorausleistungen werden jeweils in Höhe eines Zwölftels des gerundeten Jahresbetrags monatlich erhoben. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Schmutzwassergebühr endgültig festgesetzt. Nachzahlungsbeträge sind mit der 1. Vorausleistung für das folgende Jahr (01. Februar) fällig. Erstattungsbeträge werden mit der laufenden Gebührensschuld verrechnet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausgezahlt.
- (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Sie sind je zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrags zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. zu entrichten
- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden am Ende eines jeweiligen Kalenderjahres auf der Grundlage der Menge abgefahrenen Klärschlammes bzw. der ausgepumpten/abgefahrenen Menge Schmutzwassers festgesetzt. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden angemessene Vorausleistungen auf der Grundlage der Vorjahres-

abrechnung erhoben, die zu den in Absatz 2 genannten Terminen fällig sind“.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- 8. Änderungssatzung vom 10.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren – Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005
- Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 10.12.2013
- 9. Änderungssatzung vom 10.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2014

gez. Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1391

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 18.12.2014

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 1 sowie 4-6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen vom 09. Dezember 2010, zuletzt geändert am 10. Dezember 2013, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen | |
| 1.1 Benutzung der Leichenzelle bis zu 5 Tagen | 75,00 € |
| 1.2 für jeden weiteren Tag der Benutzung | 15,00 € |
| 1.3 Benutzung des Feierraumes | 121,00 € |
| 1.4 Aufbewahrung der Urne | 20,00 € |

2. Bestattungsgebühren Erdbestattungen		5.5 pflegefreie Reihengräber	1.432,00 €
2.1 in einem Reihengrab		5.6 anonyme Reihengräber	1.132,00 €
2.1.1 in einem Grab für Kinder bis 5 Jahren	193,00 €	5.7 Wahlgräber mit 30jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	1.083,00 €
2.1.2 für Personen über 5 Jahre	234,00 €	5.8 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr	36,00 €
2.2 pflegefreie Reihengräber	234,00 €	5.8 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr	22,00 €
2.3 anonyme Reihengräber	234,00 €		
2.4 in einem Wahlgrab	303,00 €	6. Sonstige Gebühren	
2.5 Urnenbeisetzung	151,00 €	6.1 Kostenerstattung für die Heckenbepflanzung an Wahlgrabstätten	80,00 €
2.6 anonyme Urnenbeisetzung	96,00 €	6.2 Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr	30,00 €
3. Ausgrabungen		7. Erlaubnisse	
3.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	333,00 €	7.1 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern je Grabstelle	20,00 €
3.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	264,00 €		
3.3 Ausgrabung einer Urne	151,00 €		
4. Umbettungen			
4.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	636,00 €		
4.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	498,00 €		
4.3 Umbettung einer Urne	302,00 €		
5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- rechten			
5.1 Urnengräber für anonyme Bestattungen	613,00 €		
5.2 Urnengrab	668,00 €		
5.3 Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25jährigem Nutzungsrecht	657,00 €		
5.4 Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre mit 30jährigem Nutzungsrecht	777,00 €		

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 18. Dezember 2014 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2010, zuletzt geändert am 13. Dezember 2013, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2014

gez. Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1396

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 18. Dezember 2014

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG

NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen

für das Gebiet des Schwalmverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,22 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,39 €

innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,90 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,30 €

für das Gebiet des Niersverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,05 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,09 €

innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 1,09 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,07 €

für das Gebiet des Netteverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,19 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,33 €

innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,14 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,25 €

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2014

gez. Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1398

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für Stellplätze gemäß § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2014

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW.S. 256/SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung von Gebietszonen

Für die Erhebung der in § 3 aufgeführten Geldbeträge wird der Gemeindebereich in zwei Gebietszonen aufgeteilt.

Die Gebietszone 1 umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte (Anlage 1) durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich.

Die Gebietszone 2 umfasst das übrige Gemeindegebiet.

§ 2

Vom-Hundert-Satz

Der Vom-Hundert-Satz wird auf 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgelegt.

§ 3

Höhe der Geldbetrages

Der Geldbetrag für die Stellplatzablösung wird wie folgt je Stellplatz festgesetzt:

Gebietszone 1:	5.300 €
Gebietszone 2:	4.800 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe der Geldbeträge für Stellplätze gem. § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.06.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

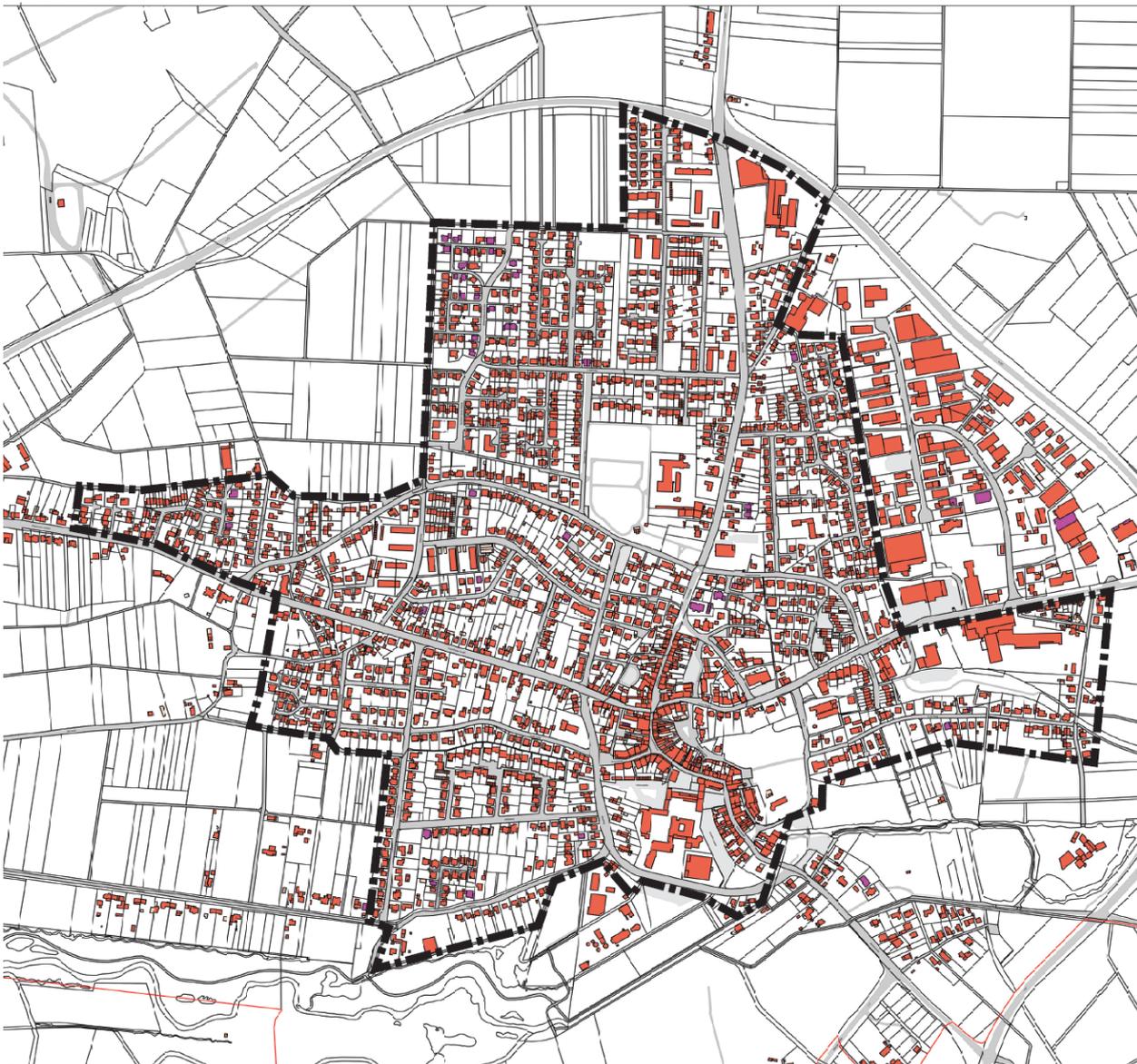
Die vorstehende Satzung über die Festsetzung von Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für Stellplätze gemäß § 52 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggem vom 13.12.2000.

Brüggem, den 18.12.2014

gez. Gellen
Bürgermeister

Anlage 1

Übersichtskarte Gebietszone 1 (erweiterter Ortskern Brüggem)



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

32. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in Kraft getreten 31.12.2013, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Verbindung mit § 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr richtet sich nach der Größe, dem Fertigstellungsjahr und der baulichen Ausstattung der zugewiesenen Wohnunterkunft und beträgt je Quadratmeter und Monat für

- | | |
|--|----------------|
| a) Breyell,
Schmaxbruch 42, 42 a, 42 b | 12,79 € |
| b) Kaldenkirchen,
Breslauer Straße 1, 3, 5 | 12,79 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 32. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme

städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1401

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

24. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2015 je Benutzer, Quadratmeter Wohnfläche und Monat:

31,54 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 24. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1401

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878 / SGV NRW 2023) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW), in Kraft getreten am 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), in Kraft getreten am 01.10.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In Wahlgräbern kann anstelle eines Sarges jeweils eine Urne beigesetzt werden.

Artikel II Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Ausgenommen sind solche Wahlgräber, an denen ein Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1402

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I., S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 9 Absatz 2

wird der 2. Satz „Darüber hinaus werden bestimm-

te Depotcontainer an Wertstoffstationen aufgestellt.“ gestrichen.

2. In § 9 Absatz 7 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für kompostierbare Abfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 1 Buchstaben b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne).

3. In § 10 Absatz 2 erhält der 2. Satz folgende Fassung:

Dieses Behältervolumen erhöht sich auf 60 l, wenn weder eine braune Tonne für kompostierbare Abfälle genutzt werden kann noch eine Eigenkompostierung betrieben wird.

4. In § 11 Absatz 1

werden die Worte „und Depotcontainer in Wertstoffstationen“ gestrichen.

5. § 11 Absatz 3

„Die Benutzungspflichtigen entscheiden darüber, ob Papier, und Pappe den Sammelbehältern oder den Depotcontainern zugeführt werden.“ wird gestrichen.

6. § 11 Absatz 4

wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Die Sammelbehälter werden im Abstand von 3 Wochen geleert.

7. § 25 Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

§ 14 die Container der Wertstoffstationen gegen ihren Zweck befüllt;

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1403

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

3. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung

von Abwassergebühren vom 15.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) **3,03 Euro**. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **1,87 Euro**.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) **0,97 Euro**. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **0,84 Euro**.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt **8,17 Euro/m³** bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr **2014** erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr **2014** betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser **2,99 €/m³**, ermäßigt **1,82 €/m³**, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser **0,93 €/m²**, ermäßigt **0,80 €/m²** und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben **7,74 €/m³**.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt **57,00 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Net-

tetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1404

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013, der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S.133), in Kraft getreten am 16.03.2013, und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Gebührensatz beträgt pro ar:

a) für versiegelte, angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	1,63 €
ab) Netteverbandes	4,12 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	5,83 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,00 €

b) für versiegelte, nicht angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,71 €
bb) Netteverbandes	1,80 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	2,55 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	2,17 €

c) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ca) Niersverbandes	0,10 €
cb) Netteverbandes	0,26 €
cc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,36 €
cd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,31 €

d) für unversiegelte Flächen soweit sie bewaldet sind im Einzugsbereich des

da) Niersverbandes	0,08 €
db) Netteverbandes	0,22 €
dc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,29 €
dd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,25 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1405

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

16. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 28.08.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert 1406

durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 13 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss“ ersetzt durch das Wort „Rat“.
2. In § 13 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Ausschuss für Arbeit, Soziales, Wohnen und Senioren“ ersetzt durch „Ausschuss für soziale Angelegenheiten“.
3. In § 18 Abs. 3 wird vor dem letzten Satz folgender Satz vorangestellt: „Alle genannten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.“.
4. Die Anlage „GESCHÄFTSKREISE DER BEI-GEORDNETEN“ wird wie folgt geändert:

GESCHÄFTSKREIS I – Bürgermeister

Dezernat I/A Steuerung und Service

NetteZentrale für Steuerung und Kommunikation / Nettetal Agenda 2020 (Büro des Bürgermeisters), Steuerung und unmittelbare Angelegenheiten des Bürgermeisters, Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Städtepartnerschaften, Servicestelle für Bürgerfragen (Direktkontakt mit Beschwerdemanagement), Ratsservice (Zentralbereich 81)

Zentralbereich 80 Wirtschaft und Marketing mit Allgemeiner Wirtschaftsförderung, Unternehmensservice, Stadtmarketing und Tourismus

NetteService mit E-Government, Organisation / Personal, IT-Service (Zentralbereich 10)

Zentralbereich 14 Revision mit Korruptionsprävention

Gleichstellung

Personalrat

Dezernat I/B Recht und Finanzwirtschaft

Zentralbereich 20 Finanzen mit Kämmerei und Stadtkasse

Zentralbereich 22 Steuern und Abgaben

Zentralbereich 30 Recht

Stadtwerke Nettetal

Netteverband

Sparkassenstiftung

GESCHÄFTSKREIS II – Erster Beigeordneter

Fachbereich 17 Bürgerservice mit allgemeinen Dienstleistungen, Meldeangelegenheiten und Personenstandswesen

Fachbereich 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Feuer- und Rettungsdienst

Fachbereich 40 Schule, Kultur und Sport mit Schule und Sport, NetteKultur, Stadtbücherei, Bildungskoordination und IT an Schulen

Fachbereich 50 Senioren, Wohnen und Soziales mit Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohnen und Rente, Seniorenberatung, Integration, Asyl und Obdachlose

Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Nettetal mit Soziale Dienste und Familienbüro, Verwaltung der Jugendhilfe

(...)

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Änderungen aufgrund der Zusammenlegung der Bereiche ZB 17 Bürgerservice und FB 34 Standesamt. Diese treten erst am 01.03.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 28.08.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich

bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1406

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

31. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 670), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) 491,49 €

b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggel-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW)	253,00 €
c) Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	233,27 €
d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes	203,37 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 31. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1407

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

5. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet. Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l - und 240 l - Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l - Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|----------|
| 90 l | 41,81 € |
| 120 l | 55,75 € |
| 240 l | 111,50 € |
- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 90 l | 2,74 € |
| 120 l | 3,93 € |
| 240 l | 7,86 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:
- ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich 1.026,73 €
- cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich 1.695,74 €
- cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich 3.033,74 €

- cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 1.466,42 €
- ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich 2.421,80 €
- cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich 4.332,54 €
- cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l
bei Entleerung 2-monatlich 4.544,91 €
- d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 120 l | 2,73 € |
| 240 l | 5,46 € |
- e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 120 l | 2,89 € |
| 240 l | 5,79 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

- | | | |
|--------|---|----------|
| | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich | 714,54 € |
| (2) a) | Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen | 3,80 € |
| b) | Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen | 2,40 € |
| (3) | Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr | 35,82 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1408

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

36. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 35. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, in Verbindung mit § 38 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 35. Änderungssatzung vom 18.12.2013 erhält folgende Fassung:

Tarif - Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
I. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Doppelreihengräber, Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern		
A. Reihengrab		
101 000	Nutzungsgebühr Kinderreihengrab	864,99 €
102 000	Nutzungsgebühr Erwachsenenreihengrab	1.247,19 €
102 100	Nutzungsgebühr Pflegefreies Urnenreihengrab	1.418,71 €
102 200	Nutzungsgebühr Pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.947,19 €
103 000	Pflegerecht Kinderreihengrab	864,99 €
104 000	Pflegerecht Erwachsenenreihengrab	1.247,19 €
B. Doppelreihengrab		
105 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab	1.770,02 €
106 000	Verlängerung Doppelreihengrab bei 2. Bestattung, pro Jahr	70,80 €
107 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab bei 2. Bestattung für die vor 1991 erworbene Doppelreihengräber	1.353,89 €
C. Wahlgrab		
109 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage	2.665,73 €
109 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage pro Jahr und Stelle	88,86 €
110 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage	2.037,17 €
110 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage, pro Jahr und Stelle	67,91 €
D. Urnenwahlgrab		
110 300	Erwerb Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	1.583,21 €
110 400	Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab, pro Jahr und Stelle	52,77 €
II. Benutzung der Friedhofskapellen und Aufbahrungsräume		
111 000	Benutzung eines Aufbahrungsraumes	338,93 €
111 100	Bereitstellung eines Aufbahrungsraumes (Grundgebühr)	82,79 €
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	55,37 €
112 100	Bereitstellung einer Friedhofskapelle (Grundgebühr)	107,37 €
III. Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen		
A. Bestattung von Särgen		
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	261,74 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	585,98 €
114 200	Bestattung in ein Reihengrab –außerhalb allg. Dienstzeit-	655,72 €
114 300	Bestattung in ein Reihengrab -anonym-	549,27 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	647,16 €
115 200	Bestattung in ein Doppelreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	720,57 €
117 100	Bestattung in ein WS	647,16 €

117 200	Bestattung in ein WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	720,57 €
117 300	Bestattung in ein WS, tief	787,87 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	647,16 €
119 200	Bestattung in ein Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	720,57 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab, tief	787,87 €
119 400	Bestattung in ein Wahlgrab, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	879,63 €
119 500	Bestattung in Wahlgrab nach Tieferlegung	469,74 €

B. Bestattung von Urnen

120 100	Bestattung Urne	237,27 €
120 200	Bestattung Urne -außerhalb allg. Dienstzeit-	255,62 €
120 300	Bestattung Urne -anonym-	200,56 €

C. Umbettungen

131 000	Ausgrabung Urne	212,80 €
141 000	Wiederbestattung Urne	212,80 €

IV. Erteilung von Erlaubnissen

145 000	Grabsteingenehmigung Reihengrab	28,40 €
146 000	Grabsteingenehmigung Doppelreihengrab	35,60 €
147 000	Grabsteingenehmigung Wahlgrab	42,80 €
148 000	Grabsteingenehmigung Urnenwahlgrab	42,80 €
149 000	Grabsteingenehmigung Pflegefreies Urnen-/Reihengrab	17,00 €

V. Einebnung von Grabstätten

150 000	Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte je vollem Jahr restlicher Ruhezeit und Stelle	28,00 €
151 000	Entfernung und Entsorgung eines Grabsteins	79,50 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 36. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 35. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

13. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.05.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706; SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Neufassung siehe nachstehende

„Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Straßenverzeichnis

zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom xx.12.2014

Straßenarten: (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen, selbständige Gehwege

H = Hauptverkehrs-, Haupterschließungsstraßen

F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Die Stadt reinigt die Fahrbahnfläche bzw. bei selbständigen Gehwegen die Gehwegfläche der im nachfolgenden Verzeichnis unter den Spalten "Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen" aufgeführten Straßen, Wege und Plätze gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung.

Bei den in der Spalte "Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer" gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze wird die Reinigungspflicht den Eigentümern der an die Straße, den Gehweg oder der Mischfläche angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke in dem in § 3 der Satzung festgesetzten Umfang auferlegt.

Die Winterwartung für alle Fahrbahnflächen obliegt der Stadt.

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungs-pflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
<u>Stadtteile Breyell und Schaag</u>				
Alte Dohrstraße (zwischen Am Kastell u. Parkplatz)				x
Am Alten Pastorat				x
Am Bahndamm	x			
Am Hang (von Schaager Straße bis Johann-Peters-Straße)		x		
Am Hang (von Johann-Peters-Straße bis Berg)				x
Am Heydevelthof				x
Am Kastell (ohne d. Wege Fl. 35/1659 und 1660 + F. 7/175, u. ohne Die östl. Straßenseite auf d. Teilstück zw. Lindenallee und Am Quellensee)		x		
Am Kastell (Wege Fl. 35/1659 und 1660 + Fl. 7/175 u. östl. Straßenseite auf d. Teilstück zw. Lindenallee u. Am Quellensee)				x
An der alten Schule				x
An der Kirche		x		
Am Kreuzgarten				x
Annastraße mit Ausnahme d. Wege Fl. 20/11 und 849, Fl.21/425 Und 488 u. Fl. 23/63)		x		
Annastraße (Wege Fl. 20/11 und 849, Fl. 21/425 und 488 u. Fl. 23/63)				x
Beek (mit Ausnahme d. Weges Fl. 7/56)		x		
Beek (Fl. 7/56)				x
Berg				x
Berger Feld				x
Berliner Straße	x			
Bieth (von Christian-Rötzel-Allee bis Schmaxbruch/Gier mit Ausnahme d. Wege Fl. 25/194 u. Fl. 26/118)		x		
Bieth (von Schmaxbruch bis Ende d. Ortsdurchfahrt u. d. Wege Fl. 25/194 u. Fl. 26/118)				x
Biether Straße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 5/75 u. 183, Fl. 34/137)		x		
Biether Straße (Wege Fl. 5/75 u. 183, Fl. 34/137,				x
Blumenstraße				x
Blumental				x
Boisheimer Straße (von Annastraße bis zur Einmündung Buchenweg mit Ausnahme d. Wege Fl. 20/442 u. Fl. 13/268)		x		
Boisheimer Straße (Wege Fl. 20/442, u. Fl. 13/268)				x
Bootenkamp				x
Brachter Straße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 19/94, 143, 216 u. 236)		x		
Brachter Straße (Wege Fl. 19/94,143,216 u.236)				x
Brassertweg (mit Ausnahme d. Weges Fl. 10/22)	x			
Brassertweg (Weg Fl. 10/22)				x
Bruckrath (von Brachter Straße bis Stadtgrenze im Zuge d. L 387 mit Ausnahme d. Wege Fl. 19/191 u. 201)		x		
Bruckrath (Fl. 19/191 u. 201, sowie Straßen u.				

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Wege außerhalb d. L 387				x
Brückenhausstraße				x
Buchenweg				x
Carl-Sonnenschein-Straße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 13/850, 501 u. Stichstraße Haus-Nr. 36-42)	x			
Carl-Sonnenschein-Straße (Wege Fl. 13/850, 501 u. Stichstraße Haus-Nr. 36-42)				x
Christian-Rötzel-Allee		x		
Christian-Rötzel-Allee (Wegeverbindung zur Straße Schellberg, Flur 25, Flurst. 265)				x
Dohrstraße (von Biether Straße bis Lindenallee; ohne d. Wege Fl. 4/58, u. Fl. 35/460, 471, 1548, u. 674)		x		
Dohrstraße (Wege Fl. 4/58, u. Fl. 35/460, 471, 1548, u. 674)				x
Dohrstraße (Stichstraße Flur 35, Flurstück 1548)				x
Dülkener Straße (Westliche Seite bis einschließlich Einfahrt Straßenmeisterei)				x
Erlenbruch (mit Ausnahme d. Wege Fl. 3/561, 563, 413 u. 499)	x			
Erlenbruch (Wege Fl. 3/561, 563, 413 u. 499)				x
Felderend (mit Ausnahme d. Wege Fl. 9/132, Fl. 35/1639 u. 1644)		x		
Felderend (Weg Fl. 9/132)				x
Fongern (Teilstück im Zuge d. Landstraße L 387 zwischen Felderend u. Metgesheide)		x		
Fongern (Teilstück zwischen Vorbruch u. d. Landstraße L 387)		x		
Furth				x
Gerhard-Hauptmann-Straße				x
Gertrudenhof				x
Gier (mit Ausnahme d. Wege Fl. 26/58,64,81,90, 99,107 u. 257)		x		
Gier (Wege Fl. 26/64, 81, 90, 99, 107 u. 257)				x
Grenzweg				x
Haagstraße		x		
Hans-Herbert-Rösges-Straße				x
Happelter Straße (von Boisheimer Straße bis zur letzten Einmündung Versteylstraße)		x		
Happelter Straße (von d. letzten Einmündung Versteylstraße bis zum Grundstück Fl. 17/6)				x
Heinrich-Anstötz-Straße				x
Heinrich-Houben-Straße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 10/6 u. 7)	x			
Heinrich-Houben-Straße (Wege Fl. 10/6 u. 7)				x
Henri-Dunant-Straße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 10/22)	x			
Henri-Dunant-Straße (Weg Fl. 10/22)				x
Hohlweg				x
Hubertusplatz (ohne d. Teilstück zw. Marktplatz u. Annastraße)		x		

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Hubertusplatz (Teilstück zw. Marktplatz u. Annastraße)				x
Hubertusstraße (Teilstück zwischen Hubertusplatz u. Sonnendyker Weg)		x		
Hubertusstraße (zw. Sonnendyker Weg u. Karl-Sonnenschein-Straße)				x
Hühr				x
Im Weiherfeld				x
Johann-Peters-Straße				x
Josef-Hoffmanns-Straße				x
Josefstraße östl. Straßenseite zw. Haus-Nr. 74 und Bahnübergang und Wege Fl. 35/1638, 1142, 1145				x
Josefstraße ohne die Teilstücke zw. Lambertimarkt und Lotzstraße u. östl. Seite zw. Haus-Nr. 74 u. Bahnübergang u. Wege Fl. 35/1638, 1142, 1145		x		
Jupp-Busch-Straße (wird als Fußgängerstraße 1 x wöchentlich gereinigt)	x			
Kettelerstraße				x
Kindt				x
Kindter Straße (einschließlich Verbindungsweg zur Riether Straße)				x
Kirchweg				x
Krämerstraße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 35/955, 933, 864, 971, 965, 1573)		x		
Krämerstraße (Wege Fl. 35/955, 933, 864, 971, 965, 1573)				x
Krüchtens Straße				x
Lambertimarkt (mit Ausnahme d. Weges Fl. 35/1574)		x		
Lambertimarkt (Weg Fl. 35/1574)				x
Leutherheide				x
Lindenallee (westl. Seite bis Ende d. Bebauung)				x
Lobbericher Straße (ohne d. Straßenteilstück im Zuge d. L 387 zwischen Ortsgrenze u. d. Dülkener Straße, mit Ausnahme d. Wege Fl. 8/590 u.622, Fl. 10/ 305 u. 334 sowie Fl. 35/955)		x		
Lobbericher Straße (Wege Fl. 8/590 u. 622, Fl. 10/306 u. 334 sowie Fl. 35/955)				x
Lötsch				x
Lötscher Weg (von Schaager Straße bis Dülkener Straße; ohne d. Stichstraße von Haus-Nr. 51 bis 57 u. 66 bis 78; ohne den Verbindungsweg nach Lötsch; ohne d. Wege Fl. 11/748, 561, 604 u. 671)		x		
Lötscher Weg (Stichstraße von Haus.-Nr. 51 bis 57, 66 bis 78 u. 79 bis 108)	x			
Lötscher Weg (Verbindungsweg nach Lötsch; Wege Fl. 11/748, 561, 604 u. 671)				x
Loirfeld				x
Lotzstraße (zwischen Josef- u. Krämerstraße)		x		
Lotzstraße (zwischen Krämerstraße u. Felderend)				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Metgesheide (nur Teilstück im Zuge d. L 387 mit Ausnahme d. Wege Fl. 22/151, sowie Fl. 23/147 u. 175)		x		
Metgesheide (gesamte Straßenteilstücke außerhalb d. L 387, Wege Fl. 22/151, Fl. 23/147 u. 175)				x
Metgesheide (Stichweg Flur 34, Flurst. 284, von Einmündung Vorbruch bis zum Grundstück Metgesheide 30)				x
Mommerstraße (von Boisheimer Straße bis zum Grundstück Fl. 13/645)		x		
Moubisstraße	x			
Mühlenbachweg				x
Mußkamp				x
Natt (Straßenteilstück von Gier bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge d. L 75)		x		
Natt (Straßenteilstücke außerhalb d. Ortsdurchfahrt d. L 75)				x
Nordhoffstraße				x
Oberonnert				x
Onnert (Teilstück zwischen Lobbericher Straße u. dem Grundstück Fl. 3/168)		x		
Onnert (Straßenteile ohne d. Teilstücke zwischen d. Lobbericher Straße u. d. Grundstück Fl. 3/168)				x
Overbeckstraße (ohne d. Stichstraße Fl. 8/616 sowie ohne d. Wege Fl. 8/607, 608, 609)	x			
Overbeckstraße (Stichstraße Fl. 8/616 sowie Wege Fl. 8, / 607, 608, 609)				x
Pasch				x
Paul-Therstappen-Straße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 10/7, u. Fl. 11/291, 364, 366, 797, 561, 622 u. 636)	x			
Paul-Therstappen-Straße (Wege Fl. 10/7, u. Fl. 11/291, 364, 366, 797, 561, 622 u. 636)				x
Pieper				x
Rahe (von Boisheimer Straße bis zum Grundstück Fl. 13/269)	x			
Rahe (alle Straßen- u. Wegestücke außerhalb d. Strecke von Boisheimer Straße bis zum Grundstück Fl. 13, / 269)				x
Rieth				x
Riether Straße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 20/39, 562, 809 und Fl. 18/12)	x			
Riether Straße (Wege Fl. 20/39, 562, 809 und Fl. 18/12)				x
Ritzbruch (von Dohrstraße bis zur Einmündung Ritzbrucher Weg)		x		
Romdöppen (incl. Wegeverbindung zur Straße Hühr, Fl. 8/767)				x
Sonnendyker Weg				x
Speck (ohne d. Wege Fl. 11/235 u. 236, sowie Fl. 21/11, 88 u. 152, u. Verbindung zur Annastraße)		x		
Speck (Wege Fl. 11/235 u. 236, u. Fl. 21/11,				

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
88 u. 152, u. Verbindung zur Annastr.) Sprinkelhofer Weg				x x
Schaager Straße (mit Ausnahme d. westl. Straßenseite zwischen Speck u. Von-Waldois-Straße u. ohne d. Wege Fl. 10/7, u. Fl. 11/798)		x		
Schaager Straße (westl. Straßenseite zwischen Speck u. Von-Waldois-Straße; Wege Fl. 10/7, u. Fl. 11/798)				x
Schellberg (mit Ausnahme d. Weges Fl. 25/483)		x		
Schellberg (Weg Fl. 25/483)				x
Schmaxbruch				x
Schuhmachersstraße				x
Schulstraße (ohne das Teilstück zw. Dohrstraße u. Bietherstraße; mit Ausnahme d. Stichstraßen u. Wege Fl. 5/59, 75 und 183)	x			
Schulstraße (Teilstück zw. Dohrstraße u. Biether Straße;Stichstraßen u. Wege Fl. 5/59, 75 und 183)				x
Thalweg	x			
Theodor-Haan-Straße				x
Unteronnert (Teilstück zwischen den Grundstücken Fl. 8/26 u. 469)	x			
Versteylstraße				
Von-Waldois-Straße	x			
Vorbruch (von Josefstraße bis zum Grundstück Fl. 19/373 mit Ausnahme d. Wege Fl. 19/434 Fl. 22/348 u. 231, Fl. 25/64, 42 u. 28, sowie Fl. 34/278, 284, 13 u. 264)		x		
Vorbruch (Wege Fl. 19/434, Fl. 22/348 u. 231, Fl. 25/64, 42 u. 28, sowie Fl. 34, / 13, 278, 284, 264)				x x
Weberstraße				
Wiesenstraße (ohne d. Wege Fl. 8/614, 613, 612, 615, 609, 608, 607)	x			
Wiesenstraße (Wege Fl. 8/607, 608, 609, 612, 613, 614 u. 615)				x x
Zum Sonnenbach				

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
<u>Stadtteil Hinsbeck</u>				
Am Engel				x
Am Heimbüchel				x
Am Jüütenbongert				x
Am Kreuzberg				x
Am Sandberg	x			
An Backesbeek				x
Ansemsstraße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 15/319, 307, 301, 296, 1277, 159, 150, 141 u. 261)	x			
Ansemsstraße (Wege Fl. 15/319, 307, 301, 296, 1277, 159, 150, 141 u. 261)				x
An St. Peter				x
Auf der Schomm (Teilstück von Oberstraße bis zum Grundstück Fl. 16/485)	x			
Auf der Schomm (Teilstück von Höhenweg bis zum Grundstück Fl. 16/941)				x
August-Färvers-Straße				x
Bellenweg (mit Ausnahme d. Wege Fl.17/165, Teilstück aus Parzelle 678 - Verbindungsweg nach Büschen - sowie Teilstück aus Parzelle 166 - entlang d. Grundstück 168, 167, 370 u. 371)	x			
Bellenweg (Wege Fl. 17/165, Teilstück aus Parzelle 678 Verbindungsweg nach Büschen - sowie Teilstück aus Parzelle 166 - entlang d. Grundstücke 168, 167, 370 u. 371)				x
Bergstraße				x
Büschen				x
Dahliensteg				x
Feegersweg	x			
Fliederweg				x
Franziskusstraße				x
Glabbach (von Haus-Nr. 5 bis Nr. 19 u. 20 sowie von Nr. 2 bis Nr. 18a)				x
Grefrather Straße (von Hauptstraße bis Parkstraße, ohne d. Weg Fl. 17/72)		x		
Grefrather Straße (Weg Fl. 17/72, von Parkstraße bis zum Grundstück Fl. 14/375)				x
Hauptstraße		x		
Hendrik-Goltzius-Weg				x
Hillenweg	x			
Höhenweg (von Schloßstr. bis Oberstraße ohne den Weg Fl. 22/10)		x		
Höhenweg (Weg Fl. 22/10)				x
Höhenweg (südliche Straßenseite zw. Johannesfeldstraße u. Schloßstraße)	x			
Hombergen				x
Im Krokusfeld				x
Im Windfang				x
Johannesfeld (mit Ausnahme d. Wege Fl. 16/303)				

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungs-pflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
u. 320)	x			
Johannesfeld (Wege Fl. 16/303 u. 320)				x
Johannesstraße (von Hauptstraße bis zum Grundstück Fl. 16/494; ohne d. Stichstraße Haus-Nr. 9-11, ohne d. Stichstraße Fl. 15/1037, 1038 u. 1039)		x		
Johannesstraße (Stichstraße Haus-Nr. 9 bis 11, Stichstraße Fl. 15/1037, 1038 u. 1039)				x
Jupp-Rübsam-Straße				x
Kopernikusstraße				x
Krugerpfad				x
Landstraße (westl. Straßenseite von Hauptstraße bis zum Grundstück Fl.14/ 555; östl. Straßenseite von Hauptstraße bis Marienstraße; ohne d. Wege Fl. 14/39, 361 u. 369)		x		
Landstraße (Wege Fl. 14/39, 361 u. 369; östl. Straßenseite von Marienstraße bis zum Grundstück Fl. 14/555)				x
Marienstraße (ohne d. Stichstraßen Fl. 14/335, 336 u. 920)	x			
Marienstraße (Stichstraßen Fl. 14/335,336 u 920)				x
Markt		x		
Nell-Breuning-Straße				x
Neuenweg				x
Neustraße (von Hauptstraße bis zum Grundstück Fl. 14/471,mit Ausnahme d. Wege Fl. 14/546 u. Fl. 15/754, sowie Fl. 14/904, 906, 907 u. 908)		x		
Neustraße (Wege Fl. 14/546 u. Fl. 15/754, sowie Fl. 14/904, 906, 907 u. 908; Teilstück vom Grundstück Fl. 14/65, bis Wevelinghoven)				x
Niedieckstraße (von d. Bahnlinie bis Einmündung Im Windfang)		x		
Oberstraße (von Wankumer Straße bis zum Grundstück Fl. 25/137)		x		
Obere Landstraße				x
Oberstraße (ab Fl. 25/137)				x
Oirlicher Straße (von Grundstück Fl. 14/567, bis zum Grundstück Fl. 14/455, ohne d. Stichstraße Fl. 14/849)	x			
Oirlicher Straße (von Landstraße bis zum Grundstück Fl. 14/455, d. Verbindungsstraße zur Hauptstraße, sowie d. Stichstraße Fl. 14/849)				x
Panoramaweg (ohne d. Stichwege u. -straßen Fl. 16/168,174 u. 505, u. ohne den Verbindungsweg zur Oberstraße)	x			
Panoramaweg (Stichwege u. -straßen Fl. 16/168, 174 u. 505 u. Verbindungsweg zur Oberstraße)				x
Parkstraße (mit Ausnahme d. östl. Straßenseite zw. Bergstraße u. Am Kreuzberg u. ohne den Weg Fl. 17/79)		x		

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängerzonen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Parkstraße (östl. Straßenseite zw. Bergstraße u. Am Kreuzberg; Weg Fl. 17/79)				x
Peter-Berten-Straße				x
Rosenweg				x
Schießruthe	x			
Schloßstraße (Teilstück zw. Johannesstraße u. Höhenweg; ohne den Weg Fl. 16/123)		x		
Schloßstraße (Teilstück zw. Markt u. Am Engel; Weg Fl. 16/123)				x
St. Antonius-Straße				x
Stauffenbergstraße (ohne d. Stichstraßen Fl. 15/100, 108, 355, 354, 1191, 1266)	x			
Stauffenbergstraße (Stichstraßen Fl. 15/100, 108, 355, 354, 1191, 1266)				x
Tulpenpfad				x
Verbindungsstraße	x			
Wankumer Straße (von Markt bis zum Grundstück Fl. 11/450)		x		
Wevelinghoven (von K 1 bis Haus-Nr. 7 u. 15)				x
Wingsberg	x			

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungs-pflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
<u>Stadtteil Kaldenkirchen</u>				
Adolf Kolping-Straße				x
Ahornweg				x
Akazienweg (Teilstück zw. An den Sandpeschen u. Langwasserstraße; entlang dem Grundstück Fl. 22/764)	x			
Akazienweg (Straßenteile ohne d. Teilstück zw. An den Sandpeschen u. Langwasserstraße; ohne d. Strecke entlang dem Grundstück Fl. 22/764)				x
Am Birkshof				x
Am Frankenkamp				x
Am Friedhof				x
Am Königsbach				x
Am Luchtberg				x
Am Panneschopp		x		
Am Rathaushof				x
Am Ringofen	x			
Am Stiegertor				x
An den Roteichen				x
An den Sandpeschen (mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 22/716)	x			
An den Sandpeschen (Stichstraße Fl. 22/716)				x
An der Backesmühle (ohne Stichstraßen)		x		
An der Backesmühle (Stichstraßen)				x
An der Kleinbahn (vom Kreisverkehr bis Einmündung Montel-Allee, (ohne Stichweg Fl. 13/514)		x		
An der Kleinbahn (Stichweg Fl. 13/514)				x
An der Landwehr		x		
An der Quelle (mit Ausnahme d. Weges Fl. 22/510)	x			
An der Quelle (Weg Fl. 22/510)				x
An der Reitbahn				x
An der Stadtmauer (Teilstück von Vennstraße bis Gartenstraße)		x		
An der Stadtmauer (Teilstück von Gartenstraße bis Grenzwaldstraße)				x
Anemonenweg				x
Antonstraße				x
Asternweg				x
Auf der Kurt				x
Bachstraße				x
Bahnhofstraße (von Wallstraße bis Leuther Straße ohne das Teilstück östl. Straßenseite zwischen Einmündung Wallstraße Grundstück Flur 24/414 (Haus Nr. 59) und Einmündung Kanalstraße Grundstück Flur 24/565 (Haus Nr. 2) und Stichstraße Fl. 24/778)		x		
Bahnhofstraße (östl. Straßenseite zwischen Einmündung Wallstraße Grundstück Flur 24/414 (Haus Nr. 59) und Einmündung Kanalstraße Grundstück Flur 24/565 (Haus Nr. 2) und Stichstraße Fl. 24/778)				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Beethovenstraße (ohne den Weg Fl.15/219)	x			
Beethovenstraße (Weg 15,Parz. 219)				x
Bischof-Peters-Straße (ohne die Wege an Haus-Nr. 5, zw. Haus-Nr. 13 u. 23, zw. Haus-Nr. 43 u. 45 und die Wege Fl. 17/500)		x		
Bischof-Peters-Straße (Wege an Haus-Nr. 5, zw. Haus-Nr. 13 u. 23, zw. Haus-Nr. 43 u. 45, zw. Haus-Nr. 45 u. 47, Weg Fl. 17/ 500 und Weg zw. Haus.-Nr. 57 und Grundstück Fl. 17/545)				x
Blumenallee ohne das Teilstück nördl. Straßenseite zwischen Grundstück Flur 11/969 (Rückseite Asternweg 1) und Grundstück Flur 11/943 (Haus Nr. 56) und mit Ausnahme d. Wege Fl. 11/735, 756, 759 u. 789)		x		
Blumenallee Teilstück nördl. Straßenseite zwischen Grundstück Flur 11/969 (Rückseite Asternweg 1) und Grundstück Flur 11/ b943 (Haus Nr. 56) und mit Ausnahme d. Wege Fl. 11/735, 756, 759 u. 789				x
Brahmsstraße				x
Breslauer Straße				x
Brigittenstraße (ohne Stichweg zw. Grundstück Fl. 23/1007 u. Grundstück Fl. 23/999)		x		
Brigittenstraße (Stichweg zw. Grundstück Fl. 23/1007 u. Grundstück Fl. 23/999) .				x
Brückenstraße	x			
Bürdestraße (zw. d. Südlichen Wambacher Straße u. Am Panneschopp)		x		
Bürdestraße (außer d. Teilstück zw. d. Südlichen Wambacher Straße u. Am Panneschopp)				x
Buschstraße (von Ringstraße bis Einmündung An den Roteichen)		x		
Dahlienweg				x
Dahlweg				x
Donkelsvennweg				x
Eichendonk				x
Eisenbahnstrecke				x
Entenpfad (von Königspfad bis Kanalstraße)		x		
Entenpfad (von Kanalstraße bis Poststraße)				x
Erikaplatz				x
Erlenweg				x
Fährstraße	x			
Feldstraße (von Poststraße bis zum Grundstück Fl. 24/838)				x
Feldstraße (von Friedrichstraße bis Poststraße)		x		
Fliederplatz				x
Frankstraße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 22/670 u. 1.054, u. ohne d. Stichstraße Fl. 22/731)	x			
Frankstraße (Wege Fl. 22/670 u. 1.054; Stichstraße Fl. 22/731)				x
Friedrichstraße		x		
Fuchsienweg				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungs-pflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Gartenstraße				X
Generalgasse				X
Geranienweg				X
Gerberstraße (von Kölner Straße bis zum Grundstück Fl. 18/843, ohne d. Wege Fl. 18/493, 530, 526, 524 u. 815)		X		
Gerberstraße (Wege Fl. 18/493, 530, 526, 524 u. 815)				X
Ginsterheide				X
Gladiolenweg				X
Goethestraße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 11/590, 594, 598 u. 602)	X			
Goethestraße (Wege Fl. 11/590, 594, 598 u. 602)				X
Grenzwaldstraße (von Kehrstraße bis zum Grundstück Fl. 18/490, mit Ausnahme d. Wege Fl. 18/493 u. Fl. 22/346, 353 u. 1149)		X		
Grenzwaldstraße (Wege Fl. 18/493, u. Fl. 22/346, 353 u. 1149)				X
Günther-Hinnenthal-Straße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 11/590, 594, 598 u. 602)	X			
Günther-Hinnentahl-Straße (Wege Fl. 11/590, 594, 598 u. 602)				X
Hagedorn				X
Heideanger				X
Heinestraße				X
Hermann-Lueb-Straße				X
Herrenpfad		X		
Herrenpfad-Süd		X		
Hockstraße				X
Hölderlinstraße				X
Im Dahl				X
Im Sandfeld				X
In der Schrappeheide				X
Industriestraße	X			
Jahnstraße (von Van-Alpen-Straße bis Ringstraße)		X		
Jahnstraße (von Kehrstraße bis An der Stadtmauer)			X	
Jahnstraße (von Van-Alpen-Straße bis An der Stadtmauer)				X
Jahrtausendplatz				X
Jan-van-Nooy-Straße (ohne Wegeverbindung zur Kehrstraße Fl. 23/770, 1296 und 1300)	X			
Jan-van-Nooy-Straße (Wegeverbindung zur Kehrstraße Fl. 23/770, 1296 und 1300)				X
Joe-Alex-Straße				X
Johann-Melchior-Straße (incl. Wegeverbindung zur Joe-Alex-Straße, Flur 17/413, 414, 415)				X
Johann-Sticker-Straße (incl. Wegeverbindung zur Kölner Straße, Flur 17/769)				X
Kanalstraße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 24/528)		X		
Kanalstraße (Weg Fl. 24/528)				X

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Karlstraße		x		
Kehrstraße (von Grenzwaldstraße bis Steyler Straße)			x	
Kehrstraße (von Kölner Straße bis Grenzwaldstraße ohne d. Wege Fl. 23/1300 u. 1166)		x		
Kehrstraße (Wege Fl. 23/1300 u. 1166)				x
Kiefernforst				x
Kirchplatz				x
Klemensstraße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 20/313)		x		
Klemensstraße (Weg Fl. 20/313)				x
Klostergasse (von Kehrstraße bis Synagogengasse)			x	
Klostergasse (von Synagogengasse bis Wallstraße)		x		
Kölner Straße (von Friedrichstraße bis Grundstück Fl. 17/215)		x		
Königspfad (von Wallstraße bis Friedrichstraße)		x		
Königspfad (Teilstück von Friedrichstraße bis Beethovenstraße; mit Ausnahme d. Weges Fl. 24/442)	x			
Königspfad (Teilstück von Beethovenstraße bis Zur Lärche, Weg Fl. 24/442)				x
Kornblumenweg				x
Kreuzmönchstraße (von Ravensstraße bis zum Grundstück Fl. 11/1394; mit Ausnahme d. Wege Fl. 11/616 u. 630)		x		
Kreuzmönchstraße (entlang d. Grundstücke Fl. 11/243 u. 971; Wege Fl. 11/616 u. 630)				x
Kreuzstraße				x
Krokusweg				x
Lambert-Maaßen-Straße				x
Langwasserstraße (nordöst. Straßenseite)	x			
Langwasserstraße (südwestl. Straßenseite)				x
Lessingstraße				x
Leuther Straße		x		
Lilienweg				x
Magueritenweg				x
Marktplatz				x
Möskesweg				x
Möskesweg (von Kölner Straße bis Haus-Nr. 5 und Einmündung An der Backesmühle)		x		
Möskesweg (Verbindungsweg zur Straße An der Backesmühle, Flur 17/645, 644)	x			
Montel-Allee		x		
Mozartstraße				x
Nelkenweg				x
Nikolaus-Ehlen-Straße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 11/473)		x		
Nikolaus-Ehlen-Straße (Weg Fl. 11/473)				x
Ochsenpfuhl				x
Poensgenstraße			x	

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungs-pflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Poststraße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 14/158)		x		
Poststraße (Weg Fl. 14/158)				x
Rathausgasse				x
Ravensstraße (von Vennstraße bis Kreuzmönchstraße mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 12/215)		x		
Ravensstraße (Stichstraße Fl. 12/215)				x
Ringstraße (von Kreuzstraße bis Klemensstraße mit Ausnahme d. Weg Fl. 22/1122)		x		
Ringstraße von Klemensstraße bis Kölner Straße; Weg Fl. 22/1122)				x
Ringstraße (Stichweg Flur 20, Flurst. 442)				x
Rosenplatz				x
Sandfeldstraße				x
Severusstraße (ohne die Wege Fl. 23/1220 u. 1223)		x		
Severusstraße (Wege Fl. 23/1220 u. 1223)				x
Sonnenblumenweg				x
Spitalstraße (von Kölner Straße bis zur Bischof-Peters-Straße) mit Ausnahme d. Weges Fl. 17/433)	x			
Spitalstraße (Weg Fl. 17/433)				x
Synagogenstraße	x			
Schillerstraße				x
Schindackersweg				x
Schlangenberg				x
Schöffengasse				x
Schützenstraße				x
Stappstraße				x
Steyler Straße (von van-Alpen-Straße bis einschl. d. Grundstückes Haus-Nr. 206 außer Weg Fl. 25/559)		x		
Steyler Straße (von Venloer Straße bis van-Alpen-Straße u. von Haus-Nr. 206 bis Bundesgrenze; Weg Fl. 25/559)				x
Südliche Wambacher Straße		x		
Tegelner Weg		x		
Tolkemiter Straße				x
Trappistenweg				x
Uhlandstraße (von Buschstraße bis Nikolaus-Ehlen-Straße)		x		
Uhlandstraße (von Nikolaus-Ehlen-Straße bis Ravensstraße)				x
Van-Alpen-Straße (mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 23/907, d. Weges über Fl. 23/1186)		x		
Van-Alpen-Straße (Stichstraße Fl. 23/907, d. Weges über Fl. 23/1186)				x
Veilchenweg				x
Venloer Straße (von Karlstraße bis Haus-Nr. 69)		x		
Venloer Straße (von Haus-Nr. 69 bis Haus-Nr. 72 und Weg Fl. 13/343 zum Juiser Feld)				x
Vennstraße		x		
Wallstraße		x		
Wambacher Straße				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Wambacher Straße (Flur 31, Flurstücke 56, 138 und 139)	x			
Wasserstraße				x
Weidenweg				x
Weißdornweg				x
Wylreweg				x
Zillessen-Allee		x		
Zum Krang (incl. Verbindungsweg zur Gerberstraße, Flur 18/815)				x
Zur Lärche (Teilstück zw. Friedrichstraße u. Beethovenstraße)	x			
Zur Lärche (Teilstücke außerhalb d. Strecke zw. Friedrichstraße u. Beethovenstraße)				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungs-pflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
<u>Stadtteil Leuth</u>				
Am Brandt				x
Am Feldrain	x			
Am Hellenberg				x
Am Hotschgraf (nordwestl. Straßenseite)				x
Am Rennplatz				x
Am Sportplatz (südwestl. Seite d. Teilstückes von Am Hotschgraf bis Heidweg)				x
Anton-Heinen-Straße				x
Austalsweg				x
Bruchstraße				x
Buscher Weg (östl. Straßenseite von Hampoel bis Zum Wedenhof)		x		
Buscher Weg (westl. Straßenseite)				x
Deller Weg (nördl. Straßenseite von Am Hotschgraf bis Heidweg u. das Teilstück Heidweg bis Schwanenhaus beidseitig)				x
Dorfstraße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 2/824)		x		
Dorfstraße (Weg Fl. 2/824)				x
Fichtenweg				x
Franz-Nelihsen-Straße				x
Frenkenweg (Teilstück von Heronger Straße bis May mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 2/529)		x		
Frenkenweg (Teilstück von Lomstraße bis Heronger Straße u. Stichstraße Fl. 2/529)				x
Geldrische Straße				x
Hampoel (mit Ausnahme d. Wege Fl. 1/62)		x		
Hampoel (Wege Fl. 1/62)				x
Hastert				x
Heidweg (Teilstück von Deller Weg bis An den Sportplätzen)				x
Heerstraße				x
Heronger Straße		x		
Heronger Straße (Stichweg Fl. 2/774, incl. Wegverbindung zum Petershof Fl. 2/775)				x
Hinsbecker Straße				x
Im Winkel				x
In der Feriat	x			
Johann-Finken-Straße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 2/824, 825, 585 u. Fl. 4/362, 567, 569, 570)	x			
Johann-Finken-Straße (Wege Fl. 2/824, 825, 585 u. Fl. 4/ 362, 567, 569, 570)				x
Johann-Peter-Knippen-Straße		x		
Lärchenweg				x
Leopold-Henrichs-Straße				x
Locht (Teilstück zw. Dorf- u. Geldrische Straße mit Ausnahme d. Weges Fl. 2/313)		x		
Locht (Weg Fl. 2/313)				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Lomstraße				x
May				x
Paul-Schrievers-Straße				x
Petershof (Teilstück zw. Dorfstraße u. Frenkenweg)		x		
Petershof (Stichstraße Fl. 2/683, 686 u. Teilfläche aus 771)				x
Speestraße				x
Schospad				x
Schulpfad				x
Ulmenweg				x
Xylinderweg				x
Zum Wedemhof (mit Ausnahme d. Wege Fl. 4/558, 570, 569, 559 u. 362)	x			
Zum Wedemhof (Wege Fl. 4/558, 570, 559, 569 u. 362)				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
<u>Stadtteil Lobberich</u>				
Alter Postweg				x
Am Amtsgericht				x
Am Anger				x
Am Bengerhof (mit Ausnahme d. Weges Fl. 12/1301)		x		
Am Bengerhof (Weg Fl. 12/1301)				x
Am Heckskén				x
Am Hegbaum				x
Am Ludbach				x
Am Nettebruch				x
Am Rollbruch				x
Am See				x
Am Treppchen				x
Am Wasserturm				x
An den Sportplätzen		x		
An der Bahntrasse		x		x
An St. Sebastian		x		
An Schönkes Krüz				x
Birkenweg				x
Bleichstraße		x		
Bocholter Weg (Teilstück zw. Süchtelner Straße u. Steinstraße)		x		
Bocholter Weg (Teilstück östl. d. Steinstraße - Neubaugebiet; ohne d. Wege Fl. 12/17, 768, 769, 1535, 785, 787, 1554 u. 822)	x			
Bocholter Weg (Wege Fl. 12, Parzellen 17, 768, 769, 1535, 785, 787, 1554 u. 822)				x
Bongartzstraße				x
Brabanter Straße (mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 36/107, sowie ohne den Verbindungsweg zum Sassenfelder Kirchweg)	x			
Brabanter Straße (Stichstraße Fl. 36/107, sowie Verbindungsweg zum Sassenfelder Kirchweg)				x
Breyeller Straße (mit Ausnahme d. Verbindungsstraße u. Verbindungswege zur Flothender Straße)		x		
Breyeller Straße (Verbindungsstraße u. Verbindungswege zur Flothender Straße)				x
Brockershof		x		
Buchenstraße (mit Ausnahme d. Stichwege Fl. 11/679, 681, 889 u. 891)	x			
Buchenstraße (Stichwege Fl. 11/679, 681, 889 u. 891)				x
Burgstraße		x		
Caudebec-Ring (mit Ausnahme d. Wege Fl. 32/541, 547, 565, 589, 595, 600, u. Fl. 32/72)		x		
Caudebec-Ring (Wege Fl. 32/541, 547, 565, 589, 595, 600, u. Fl. 32/72)				x
Danziger Straße	x			
De-Ball-Straße (ohne die östl. Straßenseite von				

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Niedieckstr. Flur 8/448 bis Werner-Jaeger-Str. Flur 8/363 und mit Ausnahme der Stichstraßen Fl. 8/301, 338 u. 379)		x		
De-Ball-Straße (östl. Straßenseite von Niedieckstr. Flur 8/395 bis Werner-Jaeger-Straße Flur 8/363 und die Stichstraßen Fl. 8/301, 338 u. 379)				x
Dechant-Werth-Straße				x
Doerkesplatz		x		
Douvengasse				x
Düsseldorfer Straße (von Einmündung Hochstraße bis zur Einmündung Caudebec-Ring -westl. Straßenseite-sowie bis zum Grundstück Fl. 47/62 -östl. Straßenseite)		x		
Dyck (südl. Straßenseite zw. L 373 u. Einfahrt Haus-Nr. 18 u. das Teilstück nördl. Seite zw. Haus-Nr. 30 u. Nr. 38a)				x
Eduard-Istas-Straße (mit Ausnahme d. Stichwege Fl. 4/1127 u. 961)	x			
Eduard-Istas-Straße (Stichwege Fl. 4/1127 u. 961)				x
Eichendorffstraße (Verbindung zwischen Ostdeutscher Weg u. Sassenfelder Straße)		x		
Eichendorffstraße (Verbindungsstraße zur Danziger Straße)	x			
Eichenstraße (von Florastraße bis Hagelkreuzstraße)		x		
Eichenstraße (von Hagelkreuzstraße bis Ende)				x
Einsteinstraße		x		
Elisabethstraße		x		
Eremitenstraße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 32/414)	x			
Eremitenstraße (Weg Fl. 32/414)				x
Erich-Selbach-Straße				x
Färberstraße (Teilstück zw. Kempener Straße u. Steegerstraße)		x		
Färberstraße (Teilstück zw. Steeger Straße u. Grundstück Fl. 35/88)				x
Falltorfeld				x
Fasanenstraße (zw. Caudebec-Ring u. Sperberstraße; ohne d. Wege Fl. 45/70, 236, 209 u. 219)	x			
Fasanenstraße (von Sperberstraße bis Ende; Wege Fl. 45/236, 70, 209 u. 219)				x
Fenlandring		x		x
Fischerweg				x
Florastraße		x		
Flothend (von Flothender Straße bis zum Grundstück Fl. 32/850)	x			
Flothend (vom Grundstück Fl. 32/850, bis Dyck)				x
Flothender Straße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 32/332 u. ohne d. Verbindungsstraße u. Verbindungswege zur Breyeller Straße)	x			
Flothender Straße (Weg Fl. 32/332 u. Verbindungs-				

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
straße u. Verbindungswege zur Breyeller Straße)				x
Freiheitsstraße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 40/104 u. 524)		x		
Freiheitsstraße (Wege Fl. 40/104 u. 524)				x
Friedenstraße (Teilstück zw. Wevelinghover Straße u. Werner-Jaeger-Straße)				x
Friedenstraße (mit Ausnahme d. Teilstückes zw. Wevelinghover Straße u. Werner-Jaeger-Straße)	x			
Friedhofstraße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 32/631)	x			
Friedhofstraße (Weg Fl. 32/631)				x
Gartzweg				x
Geldrischer Weg				x
Görresstraße	x			
Graf-Mirbach-Straße		x		
Grüner Weg				x
Hagelkreuzstraße (mit Ausnahme d. Wege Fl. 11/801, 882)	x			
Hagelkreuzstraße (Wege Fl. 11/801, 882)				x
Hanna-Meuter-Straße				x
Hans-Willi-Güßgen-Platz				x
Heidenfeldstraße (von Färberstraße bis zur Einmündung Erich-Selbach-Straße -nördl. Straßenseite- sowie bis zur Einmündung in d. Verbindungsstraße zur L 387 -südl. Straßenseite-)	x			
Hein-Nicus-Straße				x
Heinrich-Haanen-Straße (ohne die Wege Fl. 35/287 und Fl. 35/318)	x			
Heinrich-Haanen-Straße (Wege Fl. 35/287 und Fl. 35/318)				x
Heinrich-Kessels-Straße (von Oberer Färberstraße bis van-der-Upwich-Straße ohne d. Verbindungswege zur Straße Im Loewinkel)		x		
Heinrich-Kessels-Straße (van-der-Upwich-Straße bis Ende sowie Verbindungswege zur Straße Im Loewinkel)				x
Hochstraße (Fußgängergeschäftsstraße von Breyeller Straße bis Steegerstraße einschl. d. abzweigenden Passagen zum Doerkesplatz)			x	
Hoverkampstraße	x			
Im Dorffeld				x
Im Hopfengarten				x
Im Hoverbruch	x			
Im Loewinkel				x
Im Weberfeld (mit Ausnahme d. Stichwege Fl. 4/398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 466, 464, 462, 460, 458, 456, 454, und die Wege zw. Haus-Nr. 2-32 und 34-72)	x			
Im Weberfeld (Stichwege Fl. 4/398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 466, 464, 462, 460, 458,				

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
456, 454, und die Wege zw. Haus-Nr. 2-32 und 34-72)				x
In der Loeheide (ohne d. Straßen u. Wege in dem Neubaugebiet westl. d. Wendeplatzes)	x			
In der Loeheide (Straßen u. Wege in dem Neubaugebiet westl. d. Wendeplatzes)				x
Ingenhovenweg	x			
Johannes-Cleven-Straße (mit Ausnahme d. südl. Straßenseite vom Grundstück Fl. 40/259, bis zur Einmündung in d. Freiheitsstraße)		x		
Johannes-Cleven-Straße (südl. Straßenseite vom Grundstück Fl. 40/259, bis zur Einmündung in d. Freiheitstraße)				x
Johannes-Hessen-Straße				x
Joseph-Veith-Straße				x
Jülicher Weg				x
Kampstraße		x		
Karl-Egmond-Straße	x			
Karpfenweg (mit Ausnahme d. Wege Fl. 32/550 u. 579)	x			
Karpfenweg (Stichwege Fl. 32/550 u. 579)				x
Kempener Straße (von Marktstraße bis Färberstraße u. von Steegerstraße bis Einmündung Florastraße mit Ausnahme d. Verbindungsweges zum Doerkesplatz u. d. Stichwege zur Süchtelner Straße)		x		
Kempener Straße (von Färberstraße bis Steegerstraße)	x			
Kempener Straße (Verbindungsweg zum Doerkesplatz u. Stichweg zur Süchtelner Straße)				x
Kirchstraße				x
Königsberger Straße				x
Krüßhütt				x
Kurze Straße				x
Leo-Bontenackels-Straße				x
Lindenstraße (mit Ausnahme d. Zuwegung zum Kinderspielplatz)	x			
Lindenstraße (Zuwegung zum Kinderspielplatz)				x
Marktstraße (ohne Passage zum Doerkesplatz und ohne Bereich Fußgängergeschäftsstraße von Hochstraße bis Marktstraße 42)		x		
Marktstraße (Fußgängergeschäftsstraße von Hochstraße Flur 39/418 Haus Nr. 1) bis Marktstraße 42)			x	
Marktstraße (Passage zum Doerkesplatz)				x
Mittelstraße				x
Mühlenstraße (von Einmündung Caudebec-Ring bis Einmündung Flothender Straße)	x			
Mühlenstraße (von Einmündung Flothender Straße bis Windmühlenweg)				x
Nachtigallenweg				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungs-pflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Niedieckstraße (von Steegerstraße/An St. Sebastian bis zum Kreisverkehr Rosental mit Ausnahme d. Verbindungsweges zur Straße In der Loeheide)		x		
Niedieckstraße (Verbindungsweg zur Straße In der Loeheide)				x
Nordstraße (mit Ausnahme d. Stichwege Fl. 3/370, 939 u.395)	x			
Nordstraße (Stichwege Fl. 3/370, 939 u. 395)				x
Obere Färberstraße (mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 33/186, ohne d. Stichwege Fl. 8/370 u. 378 sowie Fl. 35/206)	x			
Obere Färberstraße (Stichstraße Fl. 33/186; Stichwege Fl. 8/370 u. 378 sowie Fl. 35/206)				x
Ostdeutscher Weg (vom Sassenfelder Kirchweg bis Eichendorffstraße)		x		
Ostdeutscher Weg (von Eichendorffstraße bis Wendeplatz)				x
Pastor-Schmidt-Straße				x
Reiherstraße				x
Reinerstraße				x
Reinhard-Boetzkes-Straße (mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 4/329)	x			
Reinhard-Boetzkes-Straße (Stichstraße Fl. 4/329)				x
Rektor-Budde-Straße (incl. Wegeverbindung zum Schulzenburgweg Flur 3/1023, 1036)				x
Robert-Kahrmann-Straße (nördl. Straßenseite zw. Burgstraße u. Am Bengerhof, südl. Straßenseite von Düsseldorfer Straße bis zum Grundstück Fl. 12/1408)		x		
Robert-Kahrmann-Straße (südl. Straßenseite zw. Düsseldorfer Straße u. Burgstraße; nördl. Straßenseite vom Grundstück Fl. 12/1408 bis zur Straße Am Bengerhof)				x
Rosental (von Wevelinghover Straße bis zum Grundstück Fl. 36/228)	x			
Rosental (von Niedieckstraße bis Wevelinghover Straße)		x		
Rosental (von Haus-Nr. 45 bis Haus-Nr. 63)				x
Roxforter Weg (mit Ausnahme d. Stichwege Fl. 36/177 u. 180)	x			
Roxforter Weg (Stichwege Fl. 36/177 u. 180)				x
Sassenfeld				x
Sassenfelder Kirchweg (von Graf-Mirbach-Straße bis zum Grundstück Fl. 37/176, mit Ausnahme d. Stichwege Fl. 4/106, 244 u. 252)		x		
Sassenfelder Kirchweg (Stichwege Fl. 4/106, 244 u. 252)				x
Sassenfelder Straße (von Graf-Mirbach-Straße bis zum Grundstück Fl. 40/362-südl. Straßenseite- u. bis zum Grundstück Fl. 4/815 -nördl. Straßenseite-)				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
te- mit Ausnahme d. Verbindungsstraße zum Windmühlenweg, d. Verbindungswege zur Königsberger Straße u. zur Weimarer Straße)		x		
Sassenfelder Straße (Verbindungsstraße zum Windmühlenweg, Verbindungswege zur Königsberger Straße u. zur Weimarer Straße)				x
Seerosenstraße (ohne d. Wege Fl. 45/70,85,112, 138,213 u. 215)	x			
Seerosenstraße (Wege Fl. 45/70,85,112,138,213 u. 215)				x
Sittard (von Einmündung Robert-Kahrmann-Straße bis zur Einmündung Süchtelner Straße)		x		
Sittard (von Einmündung Süchtelner Straße bis zum Wirtschaftsweg Vierhöfe)				x
Sperberstraße				x
Süchtelner Straße (ohne Stichwege zur Kempener Straße)		x		
Süchtelner Straße (Stichwege zur Kempener Straße)				x
Schulzenburgweg	x			
Stadionstraße (von Brabanter Straße bis Karl-Egmond-Straße)	x			
Stadionstraße (von Karl-Egmond-Straße bis Haus-Nr. 17)				x
Steegerstraße mit Ausnahme des Stichweges zur Färberstraße und des Verbindungsweges zum Doerkesplatz		x		
Steegerstraße Stichweg zur Färberstraße				x
Steegerstraße Verbindungsweg zum Doerkesplatz Fl. 39/204	x			
Steinstraße		x		
Stettiner Straße				x
Stöppken				x
Strackweg				x
Strandweg				x
Tannenstraße (mit Ausnahme d. Weges Fl. 11/545)	x			
Tannenstraße (Weg Fl. 11/545)				x
van-der-Upwich-Straße (ohne den Verbindungsweg zur Oberen Färberstraße)		x		
van-der-Upwich-Straße (Verbindungsweg zur Oberen Färberstraße)				x
Von-Bocholtz-Straße (von Einmündung Hochstraße bis Brockerhof, ohne d. Weg Fl. 40/169)			x	
Von-Bocholtz-Straße (von Freiheitsstraße bis Einmündung Brockerhof)		x		
Von-Bocholtz-Straße (Weg Fl. 40/169)				x

Straßenarten (im folgenden Straßenverzeichnis abgekürzt)

A = Anliegerstraßen
H = Hauptverkehrs-,
F = Fußgängerstraßen, Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Straßenbezeichnung und -abgrenzung	Straßenart u. Anzahl der wöchentl. Reinigung			Übertr. d. Reinigungspflicht
	A 1 x	H 1 x	F 3 x	
Weimarer Straße (von Einsteinstraße bis Danziger Straße mit Ausnahme d. Wege Fl. 4/1069,708 u.715)	x			
Weimarer Straße (von Danziger Straße bis Sassenfelder Straße, Wege Fl. 4/1069,708 u.715)				x
Werner-Jaeger-Straße (mit Ausnahme d. Verbindungsweges zum Strackweg u. d. Teilstückes zw. Verbindungsweg zum Strackweg u. d. Grundstücks Fl.3/263, Wohnumfeldverbesserung)		x		
Werner-Jaeger-Straße (Verbindungsweg zum Strackweg u. d. Teilstück zw. Verbindungsweg zum Strackweg u. Fl. 3/263, Wohnumfeldverbesserung)				x
Wevelinghover Straße (von An St. Sebastian bis zur Einmündung Rosental mit Ausnahme d. Stichstraße Fl. 4/1130, u. ohne d. Weg Fl. 4/66)		x		
Wevelinghover Straße (von Einmündung Rosental bis Bahnlinie, Stichstraße Fl. 4/1130, Weg Fl. 4/66)				x
Wilhelm-Reimers-Straße				x
Windmühlenweg				x
Zur Nette (mit Ausnahme d. Wege Fl. 37/218, 622, 88 u. 152)		x		
Zur Nette (Wege Fl. 37/218, 622, 88 u. 152)				x
Zur Nette (Stichstraße Flur 4, Flurstück 1125)				x
Zur Neumühle				x

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1413

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

- | | |
|--|--------|
| a) durch Anliegerstraßen | 1,44 € |
| b) durch Haupteerschließungs- und Hauptverkehrsstraßen | 1,20 € |
| c) durch Fußgängergeschäftsstraßen | 3,60 € |
| d) durch Fußgängerstraßen | 1,20 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 28. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

28. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706; SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) in Kraft getreten am 21.12.2011 und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1437

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Frau Natasha Hazir, *08.02.1975, zuletzt wohnhaft Marienplatz 11, 41748 Viersen gerichtete Leistungsbescheid vom 17.12.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist. Es erfolgt daher - gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung - die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann zu den Öffnungszeiten bei der Stadt Viersen, FB 30/II -Ausländerangelegenheiten-, Theodor-Frings-Allee 22, Zimmer 8, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.12.2014

Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Personenstands- und Meldeangelegenheiten -
im Auftrag
Pfeiffer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1438

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) , sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 13 (Gebührenpflichtig, Fälligkeit) wird um den Absatz 5 ergänzt und erfolgt folgende Fassung:

- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **74,76 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;

- b) bei abflusslosen Gruben **8,34 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.12.2014

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1438

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 16.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur

Änd. Kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1995 (Abl. Krs. Vie. 1995, S. 747) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des Niersverbandes

für Gewässerunterhaltung	0,0602 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0269 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,1022 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal 0,0332 €/ar

§ 2

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 18. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.12.2014

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1439

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 5. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133.) sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. 1996, S. 774., berichtigt durch Abl. Krs. Vie. 1997 S. 12), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung zur 5. Änderungen der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 3 (Gebührenpflichtige) wird um den Absatz 3 ergänzt und erfolgt folgende Fassung:

- (3) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhalungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser bezogenem Frischwasser	1,41 €/cbm
--------------------------------------	------------

Niederschlagswasser befestigter und bebauter Fläche	0,83 €/qm
---	-----------

- (2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser bezogenem Frischwasser	2,28 €/cbm
--------------------------------------	------------

Niederschlagswasser befestigter und bebauter Fläche	0,87 €/qm
---	-----------

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1440

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 12. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich vom 16.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. Kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und § 35 der Friedhofsatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 12. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	35,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	292,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	103,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	259,00 €

2. Bestattungspauschale *

2.1	Für die Bestattung einer/ eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	421,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	421,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	561,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	421,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	561,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	421,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	421,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	421,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	179,00 €
2.22	in einem Reihengrab	179,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	561,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	179,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	179,00 €
2.3	für Aschenbeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	176,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	176,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	176,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	176,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	175,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	271,00 €
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	292,00 €

2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	292,00 €	3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	608,00 €
	* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:		3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.030,00 €
	a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,		3.3	Umbettung einer Urne	
	b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,		3.31	aus einer Wahlgrabstätte	313,00 €
	c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten		3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	313,00 €
3.	Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren		3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an		3.41	aus einer Wahlgrabstätte	732,00 €
			3.42	aus einem Reihengrab	732,00 €
			3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	825,00 €
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.118,00 €	3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	732,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.188,00 €	3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.212,00 €	3.51	aus einer Wahlgrabstätte	450,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.188,00 €	3.52	aus einem Reihengrab	450,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.303,00 €	3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	825,00 €
			3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	450,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren		3.6	Ausgrabung einer Urne	
			3.61	aus einer Wahlgrabstätte	161,00 €
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	608,00 €	3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	161,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	608,00 €	3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.212,00 €			

3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	450,00 €	4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	65,00 €
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung) bei 0 – 20jähriger Liegezeit bei 21 – 30jähriger Liegezeit zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	300,00 € 150,00 €	4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	273,00 €
4. Einfassungen			5. Genehmigungen		
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer		5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	728,00 €	5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	103,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten		5.12	bei Liegeplatten	18,00 €
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	379,00 €	5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungs-vorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	135,00 €	5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	103,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	332,00 €	5.22	bei Liegeplatten	18,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	85,00 €	5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	45,00 €	5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	73,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	45,00 €	5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	73,00 €
			5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	139,00 €
			5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	171,00 €

5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	75,00 €	6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.	Verleihung von Nutzungsrechten		6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.274,00 €
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €	6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.548,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €	6.63	für jede weitere Stelle	1.274,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	974,00 €	6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	974,00 €	6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.106,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	908,00 €	6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €	6.81	anonyme Urnengrabstätte	566,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €	6.82	Urnwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.066,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	608,00 €	6.83	Urnwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.440,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	708,00 €	6.84	Urnenreihengrab	691,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.107,00 €	6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	616,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.107,00 €	6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.066,00€
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren		6.861	für jede weitere Stelle	1.066,00€
6.41	1-stellig	1.274,00 €	6.87	Kolumbarium	941,00 €
6.42	2-stellig	2.548,00 €	6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.274,00 €	6.9	Kombinierte Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschriften	
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren		6.91	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 1-stellig	2.548,00 €
6.51	1-stellig	2.106,00 €	6.92	Wahlgrab 2-stellig und Tiefengrab 1-stellig	4.212,00 €
6.52	2-stellig	4.212,00 €	6.93	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 2-stellig	4.212,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.106,00 €	7.	Verlängerung von Nutzungsrechten	
			7.1	Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des	

Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.

- 7.2 Für Urnenwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.
- 7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

- 8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine Nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) eines Friedhofsarbeiters | 48,46 € |
| b) des Friedhofsbaggers | 37,85 € |

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- 8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Erdbestattung | 261,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 108,44 €. |

II.

§ 7 Rechtsmittel –entfällt–

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.12.2014

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1441

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 16.12.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2013 (Abl.Krs. Vie 2012 S. 1219) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermaßbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilli-

gen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 147,48 €
 - b) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Leerung 174,81 €
 - c) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Leerung 229,47 €
 - d) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Leerung 393,46 €
 - e) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei wöchentlicher Leerung 349,60 €
 - f) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei wöchentlicher Leerung 458,93 €
 - g) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei wöchentlicher Leerung 786,91 €
 - h) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei wöchentlicher Leerung 2.235,50 €
 - i) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei wöchentlicher Leerung 3.137,45 €

- j) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 4.500 l bei wöchentlicher Leerung 12.430,27 €
- k) für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich 2,78 €
- l) für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich 1,97 €
- m) für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l 52,00 €
- n) für Einwohnerequivalente (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallitervolumen) 87,40 €

§ 4 Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 48,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet

beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. k) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. l) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.12.2014

gez.
Heyes
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.04.2009 beschlossen

I.

§ 5 - Benutzungsgebühren

Neu Absatz 2:

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II.

§ 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1)
0,80 Euro

- b) für Straßen, die 14-täglich mit der Kleinkehrma-

schine gereinigt werden (Tarif 2)

0,93 Euro

- c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3)
2,14 Euro

- d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4)
3,04 Euro

- e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5)
1,84 Euro

- f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6)
1,39 Euro

- g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7)
1,03 Euro

III.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

Neu Absatz (4):

Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) nicht erstattet.

IV.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.12.2014

gez.
Heyes
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2015

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich	
Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/ Standard	Bezeichnung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett

Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwickerstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickeskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr.150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	2	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Casinostr.	2	komplett
Daimlerstr.	1	komplett

Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Drahtzieherstraße	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett
Erdbeerweg	2	komplett
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Formerweg	7	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Gießerallee	7	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günsestr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.

Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hammerwerkweg	2	komplett
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	6	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	von Hans-Böckler-Str. bis Ausbauende einschl. Stichstr.
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett

Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Kösliner Str.	9	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Laborweg	7	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Maschinenhausstr.	7	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestige Fahrbahn (ohne Stichweg)

Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	7	komplett
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülndonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülndonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schmelzerstraße	7	komplett
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett

Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stahlwerk Becker	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Stralsunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Walzwerkstraße	7	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Sichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück

Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad
----------------	---	----------------------------

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/ Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 103
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 103
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließlich Wende- hammer (Rückseite HsNr. 35)
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich-Neusen-Str. bis Hoch- bendstr.
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Sandacker	9	Stichstraßen
Am Schronhof	1	komplett
Am Vogelsang	7	westl. Seite von H.Broicher-Str.-Fadheiderstr. - östl. Seite von H.Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Wasser	9	Stichstraßen
Am Weiher	1	komplett
Amselweg	9	komplett
An der Eschert	7	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt
An der Eschert	9	Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Anrather Markt	6	komplett
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Bermesgasse	9	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.
Bleichstr.	1	einschl. befestigte Zufahrten Kirmesplatz

Bogenstr.	1	komplett
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertweg/Kanalstr.
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof
Buschstr.	1	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21-33
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str.
H.-Broicher-Str.	1	von Fadheider Str. bis Am Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett

Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silbert	9	komplett
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite
Jakob-Beckersgasse	1	südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. (ohne süd- östl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1)
Jakob-Beckersgasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich
Johannesstr.	1	komplett
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	2	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburg- straße
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett

Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendepplatz
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende
Schageshofstr.	1	komplett
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr.
Schottelstr.	1	Stichweg von Hochbendstr. bis Haus-Broicher-Str., inklusive Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nördl. Teil
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	2	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.

Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Zum Beudelshof	9	komplett

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/ Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nördl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubensweg (Ende)
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirolstr.
Alte Landstr.	1	Pirolstr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertzweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg

Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wende- platz einschl. Fußweg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	2	Stichweg Edeka
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevelsfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett

Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Illisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jahnstraße	2	Stichweg Hs.-Nr. 10-28
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Aubauende Flur-stück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kaufmannstraße	9	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs-Nr.13 - 29
Knickseldorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Neubenden	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)

Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Rübsteckweg	9	komplett
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwanenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Sürderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett
Uhlandstr.	1	komplett

Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/ Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengdbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett

Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendepplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmondstr. bis Bengdbruchstr.
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege

Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	1	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	1	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1448

Bekanntmachung der Stadt Willich

GLASFLASCHENVERBOT Tulpensonntagszug Anrath 2015

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekannt-

machung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt der Bürgermeister der Stadt Willich für Karnevalssonntag 2015 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen, in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkelieteranten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Karnevalssonntag,
15. Februar 2015 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich um die Kirche (beginnend im Uhrzeigersinn):

- Nördliche Begrenzung:
Schottelstr. 7 zu Hausnummer 12
- Südöstliche Begrenzung:
Neersener Str. 3 zu Hausnummer 4
- Südwestliche Begrenzung:
Viersener Str. 2 zu Hausnummer 1 / Ecke Franz-van-Kempfen-Straße
- Westliche Begrenzung:
Kirchplatz / Ecke Jakob-Krebs-Straße
- Nordwestliche Begrenzung:
Kirchplatz 2 (Passage)

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.

Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag

als bekannt gegeben.

Zwangsmittel

In den unter 3. begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von *35,00 EUR je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von *60,00 EUR je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere *30,00 EUR Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

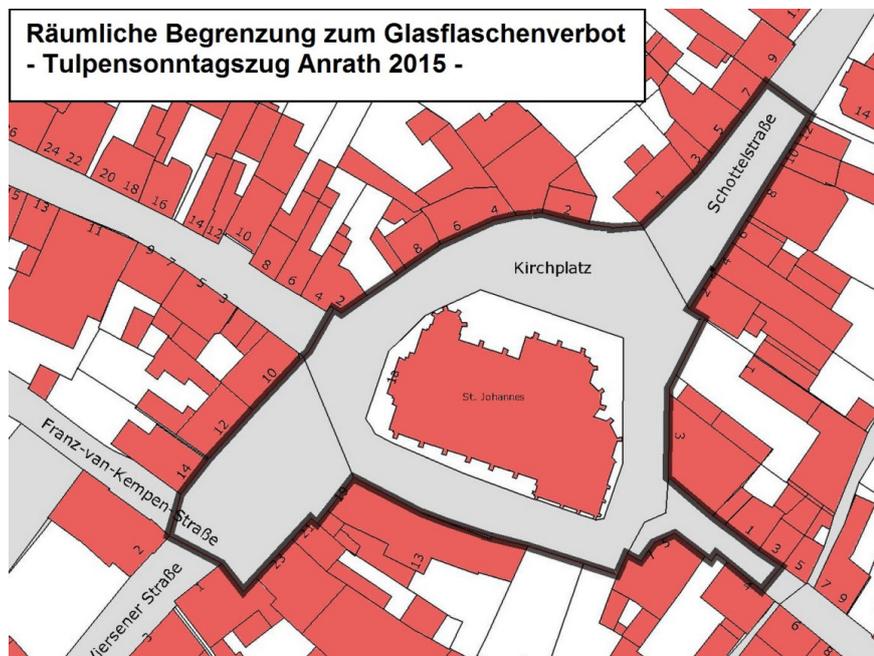
Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Allgemeinverfügung beantragt werden. Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit

bekannt gegeben. Die Allgemein-verfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) ab dem 05.01.2015, montags bis freitags in den Diensträumen des Geschäftsbereichs Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, EG, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden.



Willich, 17. Dezember 2014

Gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1466

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

6. Änderungssatzung vom 02.12.2014 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010), sowie der §§ 4, 6, 1468

7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 53, 53 a, 53 e und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133) und der Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung – vom 12.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2003) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 16.12.2010)

hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2015 2,88 Euro.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2015 1,47 Euro.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2015 6,60 Euro.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2015 25,32 Euro.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 17.12.2014

Gez.
- Pesch -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1468

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

5. Änderungssatzung vom 02.12.2014 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW S. 133) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 02.12.2013 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter (m²) Grundstückfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebühren-satz 2015
Wald	0,0023 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0040 €
versiegelte Fläche	0,0544 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0031 €

- für das Netteverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebühren-satz 2015
Wald	0,0021 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0037 €
versiegelte Fläche	0,0518 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0029 €

- für das Niersverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebühren-satz 2015
Wald	0,0008 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0014 €
versiegelte Fläche	0,0187 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0010 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalm-talwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalm-talwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalm-tal, den 17.12.2014

Gez.
- Pesch -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1469

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102162157
Nr. 3102375445

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 22.12.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1470

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 22.09.2014 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3100348360

Nr. 3100822299

Nr. 3111489872

Nr. 3150894602

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 22.12.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1471

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
